

Handbuch ausgewählter Elemente des Staats- und Verwaltungsrechts

von

Dimitrios Parashu

Privatdozent, Dr. iur. habil., MLE

(Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover)

ANSTELLE EINES VORWORTES

Das vorliegende Handbuch ausgewählter Elemente des Staats- und Verwaltungsrechts der Bundesrepublik spiegelt meine langjährige didaktische Erfahrung; es soll dem interessierten Leser auf originelle Weise Basiswissen zu den jeweiligen Thematiken vermitteln, was regelmäßig durch die spezielle didaktische Portionierung, die enge Arbeit an und Bezugnahme zu den jeweiligen Normen (Normativzentralisierung), durch kenntlich gemachte Schlüsselwörter wie auch durch etliche Wiederholungsfragen anhand der von mir verwendeten sokratischen Lehrmethode erreicht werden soll.

Das Buch ist dem sehr verehrten Herrn Professor Dr. Dr. h.c.mult. Peter Häberle zu seinem 90. Geburtstag gewidmet.

Daneben möchte ich es auch gern dem Andenken von

Frau Gertraude Fenge

wie auch meiner Rechtslehrer in Thessaloniki

Lambros Margaritis, Evangelos Vassilakakis und Georgios Nakos

zueignen.

Ολοκληρώθη Χάρτι Παναγίας Εικοσιφοινίσσης, März 2024

Dimitrios Parashu

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgewählte Elemente des Staatsrechts.....	1
Ausgewählte Elemente des Verwaltungsrechts: Verwaltungsgerichtsordnung..	75
Ausgewählte Elemente des Verwaltungsrechts: Polizeirecht.....	97

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPräsWahlG	Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Das Deutsche Verwaltungsblatt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgend
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Ibid.	ibidem
i. V. m.	In Verbindung mit
JöR N.F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Neue Folge)
JuS	Juristische Schulung
LVerf.	Landesverfassung
LVerf. Bbg.	Landesverfassung (Brandenburg)
LVerf. LSA	Landesverfassung (Sachsen-Anhalt)
LVerf. M-V	Landesverfassung (Mecklenburg-

	Vorpommern)
LVerf. SN	Landesverfassung (Sachsen)
LVerf. TH	Landesverfassung (Thüringen)
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LVerfGG M-V	Landesverfassungsgerichtsgesetz (Mecklenburg-Vorpommern)
LVerfGG LSA	Landesverfassungsgerichtsgesetz (Sachsen-Anhalt)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Nr.	Nummer
PAG	Polizeiaufgabengesetz (Bayern)
OMT	Outright Monetary Transactions
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SächsVerfGHG	Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz
ThürVerfGHG	Thüringisches Verfassungsgerichtshofgesetz
u.U.	unter Umständen
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz (Brandenburg)
VfGBbg	Verfassungsgericht (Brandenburg)
Vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

AUSGEWÄHLTE ELEMENTE DES STAATSRECHTS

Inhalt

A. Der Bundestag (Art. 38-48 GG).....3

B. Der Bundesrat (Art. 50-53 GG).....9

C. Der Bundespräsident (Art. 54-61 GG).....13

D. Die Bundesregierung (Art. 62-69 GG).....21

E. Das Bundesverfassungsgericht (Art. 92-94 etc. GG).....29

**F. Exkurs zur Landesverfassungsgerichtsbarkeit, am Beispiel der
Neuen Bundesländer.....41**

***Schlüsselwörter*.....59**

***Verständnisfragen im zusammenfassenden Überblick*.....63**

***Literatur*.....71**

A. Der Bundestag (Art. 38-48 GG)

<i>I. Theoretisches</i>	3
<i>1. Charakteristika der Volkswahl und Legislaturperiode</i>	3
<i>2. Interne Organisation des Bundestages</i>	4
<i>3. Wahlprüfung sowie Immunität und Indemnität</i>	5
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	6
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	6
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	7

I. Theoretisches

1. Charakteristika der Volkswahl und Legislaturperiode

Das aktive und passive Wahlrecht zum Bundestag (also das Recht zu Wählen und das Recht, gewählt zu werden) bemisst sich nach der Volljährigkeit (siehe hierzu § 2 BGB).¹ Näheres klärt das Bundeswahlgesetz (BWahlG).²

¹ Vgl. Art. 38 Abs. 2 GG. Allgemeiner zum Wahlrecht, sehr plakativ etwa Grzeszick, Bernd, / Lang, Heinrich, Wahlrecht als materielles Verfassungsrecht. Der Wahlgesetzgeber zwischen verfassungsrechtlicher Bindung und politischer Gestaltungsfreiheit - Überlegungen am Beispiel des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlrechts, Baden-Baden 2012 (*passim*).

² Vgl. den Gesetzesvorbehalt aus Art. 38 Abs. 3 GG.

Diese Wahl, regulär vierjährig,³ hat die Charakteristika der Allgemeinheit (mithin der für alle Wahlberechtigten verbindlichen Wahl), der Unmittelbarkeit (mithin der direkten Auswirkung der Stimme eines Wahlberechtigten auf die Wahl eines Kandidaten, insbes. über die Erststimme), der Gleichheit (mithin des Umstands, dass jeder Wahlberechtigten denselben Einfluss auf den Ausgang einer solchen Wahl haben kann) und schließlich des Geheimnisses der Wahl (mithin der Vorgabe, dass die konkrete Stimmabgabe eines jeden Wahlberechtigten nur diesen und sonst niemanden zu interessieren hat).⁴

2. Interne Organisation des Bundestages

Das Präsidium des Hohen Hauses wird aus seiner Mitte gewählt;⁵ das Groß der Details zur internen Organisation des Bundestages finden sich freilich in seiner Geschäftsordnung, für welche ein Gesetzesvorbehalt existiert.⁶

Zwecks effizienter Durchführung der Gesetzgebungsarbeit ist eine Durchführung wesentlicher Vorarbeiten in sachkompetenten Ausschüssen des Bundestags vorgesehen: Beispielsweise ist der Ausschuß für EU-Angelegenheiten,⁷ für auswärtige⁸ und für Verteidigungsangelegenheiten⁹ sowie der Petitionsausschuß¹⁰ zu

³ Vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁴ Vgl. Art. 38 Abs. 1 GG. Vgl. etwa *Magiera, Siegfried*, in: Michael Sachs (Hg.), *Grundgesetz*, 9. Aufl. 2021, Art. 38 GG, Rdnr. 81 ff.

⁵ Vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁶ Vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG.

⁷ Vgl. Art. 45 GG.

⁸ Vgl. Art. 45a Abs. 1 GG.

⁹ Vgl. Art. 45a Abs. 2 GG.

¹⁰ Vgl. Art. 45c i.V.m. Art. 17 GG.

nennen. Ferner gibt es, wann immer dies als für notwendig erachtet ist, Untersuchungsausschüsse.¹¹ Das Abstimmungsquorum im Plenum ist regelmäßig die absolute Mehrheit.¹²

Vorgenannte Effizienznotwendigkeit ist auch die Basis öffentlicher respektive gegebenenfalls nichtöffentlicher Verhandlung,¹³ sowie die mögliche Einbestellung eines Mitglieds der Bundesregierung.¹⁴

3. Wahlprüfung sowie Immunität und Indemnität

Die Prüfung der verfassungsrechtlich einwandfreien Volkswahl ist zunächst Sache des Bundestages selbst;¹⁵ erst darauffolgend ist eine Beschwerde zum BVerfG möglich.¹⁶

Eingedenk der bereits angeführten, notwendigen Effizienz gesetzgeberischer Arbeit ist ein Abgeordneter lediglich im Fall verleumderischer Beleidigung verantwortlich und entsprechend strafrechtlich verfolgbar.¹⁷ Allgemein genießt er entsprechenden Schutz (Indemnität) hinsichtlich seiner Abstimmungstätigkeit und Äußerungen im parlamentarischen Kontext.¹⁸

Die Immunität des Abgeordneten bedeutet, dass dieser lediglich bei Zustimmung des Bundestages strafrechtlich verfolgt werden kann, mit der Ausnahme flagranter Delikte.¹⁹

¹¹ Vgl. Art. 44 Abs. 1 GG.

¹² Vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG.

¹³ Vgl. Art. 42 Abs. 1 GG.

¹⁴ Vgl. Art. 43 Abs. 1 GG.

¹⁵ Vgl. Art. 41 Abs. 1 GG.

¹⁶ Vgl. Art. 41 Abs. 2 GG.

¹⁷ Vgl. Art. 46 Abs. 1 GG.

¹⁸ Vgl. *ibid.*

¹⁹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 GG.

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- **Art. 38-48 GG**

Einfachgesetzliche Normen

- **Bundeswahlgesetz (BWahlG)**

- **Geschäftsordnung des Bundestages**

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Welche Charakteristika einer Bundestagswahl sind Ihnen bekannt?

Wer wählt das Präsidium des Bundestages?

Wird die Arbeit des Hohen Hauses nur im Plenum durchgeführt?

Nennen Sie Beispiele eines Ausschusses im Bundestag.

Was versteht man unter parlamentarischer Immunität?

Was versteht man unter parlamentarischer Indemnität?

B. Der Bundesrat (Art. 50-53 GG)

<i>I. Theoretisches</i>	9
<i>1. Allgemeines und Stimmen</i>	9
<i>2. Präsidium und Organisatorische Dinge</i>	9
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	10
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	11

I. Theoretisches

1. Allgemeines und Stimmen

Der Bundesrat ist ausdrücklicher Co-Gesetzgeber des Bundestages.²⁰ Er repräsentiert freilich insoweit Interessen der Länder,²¹ aus deren jeweiligen Regierungsmitgliedern er (die konkrete Anzahl der Regierungsmitglieder bestimmt sich aus der Stimmenanzahl, s.u.)²² regelmäßig besteht.²³

²⁰ Vgl. Art. 50 GG.

²¹ Vgl. *ibid.* Vgl. zur Thematik sehr plakativ bereits *Kisker, Gunter*, Kooperation im Bundesstaat: Eine Untersuchung zum kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1971 (= Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, hg. von Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen, Bd. 33) (*passim*).

²² Vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GG.

²³ Vgl. Art. 51 Abs. 1 GG. Vgl. hier etwa auch *Küpper, Herbert*, Die Mitgliedschaft im Bundesrat - Schwachstellen eines widersprüchlichen Konzepts, in: *Der Staat* 42 (2003), S. 387 ff.

Jedes Land verfügt über eine Mindestanzahl an Stimmen in diesem Gremium (drei);²⁴ je nach Bevölkerungszahl können die Länder bis zu sechs Stimmen haben.²⁵

Es bestehen bilaterale Informationsrechte und -pflichten zur Bundesregierung.²⁶

2. Präsidium und Organisatorische Dinge

Turnusmäßig übernehmen die Regierungschefs der Länder bei vorgeschriebener interner Wahl jeweils für ein Jahr den Vorsitz des Bundesrates.²⁷

Notwendiges Quorum einer Entscheidungsfindung im Bundesrat ist die absolute Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.²⁸

Es besteht die Möglichkeit einer inneren Organisation des Bundesrates durch Ausschüsse.²⁹

²⁴ Vgl. Art. 51 Abs. 2 GG.

²⁵ Vgl. *ibid.* Derzeit sind dies insgesamt 69 Stimmen; vgl. *Robbers, Gerhard*, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 52 GG, Rn. 11.

²⁶ Vgl. Art. 53 GG.

²⁷ Vgl. Art. 52 Abs. 1 GG. Man folgt hierbei der Abfolge des Königsteiner Abkommens (1950), vgl. etwa *Robbers, Gerhard*, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 52 GG, Rn. 4.

²⁸ Vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin 35 Stimmen, vgl. *Robbers, Gerhard*, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 52 GG, Rn. 11.

²⁹ Vgl. Art. 52 Abs. 4 GG.

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- **Art. 50-53 GG**

Einfachgesetzliche Normen

- **Geschäftsordnung des Bundesrates**

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Wen repräsentiert der Bundesrat?

Ist der Bundesrat Teil der Legislative?

Wie viele Regierungsmitglieder kann jedes Land in den Bundesrat entsenden?

Was ist die notwendige Entscheidungsmehrheit im Bundesrat?

Wie regelt sich der Vorsitz im Bundesrat?

C. Der Bundespräsident (Art. 54-61 GG)

<i>I. Theoretisches</i>	13
<i>1. Indirekte Wahl des Bundespräsidenten und Amtsdauer</i>	13
<i>2. Zusammensetzung der Bundesversammlung</i>	14
<i>3. Zuständigkeiten des Bundespräsidenten</i>	15
<i>4. Rechtliche Kontrolle und Vakanzfragen</i>	16
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	17
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	17
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	18

I. Theoretisches

1. Indirekte Wahl des Bundespräsidenten und Amtsdauer

Schon die Weimarer Reichsverfassung hatte sich, infolge des Endes der Monarchie im November 1918, für ein gewähltes Staatsoberhaupt ausgesprochen. Das GG folgte diesem Schema, allerdings nahm es Abstand von der einschlägigen Volkswahl: Der Bundespräsident wird mithin gem. Art. 54 Abs. 1 GG nurmehr indirekt vom Volk, namentlich vom Organ der Bundesversammlung gewählt. Hierbei

wählbar ist jeder mindestens 40jährige Deutsche mit Wahlrecht zum Bundestag.³⁰

Seine Amtszeit, die mit anderen Tätigkeiten inkompatibel ist,³¹ ist regulär fünfjährig und kann in der direkten Folge einmal verlängert werden.³² Das spezifische Organ der Bundesversammlung tritt (einberufen vom Präsidenten des Bundestages³³ und unter dessen Vorsitz tagend³⁴) nur anlässlich jener Wahl zusammen - spätestens dreißig volle Tage vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Staatsoberhauptes;³⁵ eine Aussprache erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.³⁶

In den ersten beiden (sofern ein zweiter notwendig ist) Wahlgängen muss zwecks erfolgreicher Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erreicht werden;³⁷ im möglichen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.³⁸

2. Zusammensetzung der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung besteht aus der jeweils aktuellen (mithin erfahrungsgemäß wechselnden) Zahl der Mitglieder des Bundestages und, um das Gleichgewicht zwischen Legislative und föderalen

³⁰ Vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG.

³¹ Vgl. Art. 55 GG.

³² Vgl. Art. 54 Abs. 2 GG.

³³ Vgl. Art. 54 Abs. 4 Satz 2 GG i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG).

³⁴ Vgl. § 8 Satz 1 BPräsWahlG.

³⁵ Vgl. Art. 54 Abs. 4 Satz 1 GG.

³⁶ Vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG.

³⁷ Vgl. Art. 54 Abs. 6 Satz 1, 2 GG.

³⁸ Vgl. Art. 54 Abs. 6 Satz 2 GG.

Elementen zu wahren, einer gleich großen Zahl von Repräsentanten der Länder.³⁹

Letztgenannte werden jeweils durch die Länderparlamente auf Basis von personellen Vorschlagslisten⁴⁰ nur zu diesem Zweck erwählt,⁴¹ wobei die Prinzipien der Verhältniswahl angewandt werden.⁴² Die Zahl der von jedem Land entsendeten Mitglieder zur Bundesversammlung bestimmt die Bundesregierung amtlich, auf Basis auch der aktuellen Bevölkerungszahlen.⁴³

3. Zuständigkeiten des Bundespräsidenten

Die Zuständigkeiten des Staatsoberhauptes sind traditionell repräsentativer Natur. Es ernennt den vom Bundestag gewählten (und von ihm auf Basis des Ergebnisses einer Bundestagswahl hierfür vorgeschlagenen) Bundeskanzler⁴⁴ und ernennt sowie entlässt nur die von jenem hierfür vorgeschlagenen Bundesminister.⁴⁵ Ferner vertritt es Deutschland völkerrechtlich⁴⁶ und hat einschlägige Befugnisse etwa im Kontakt mit Diplomaten⁴⁷. Es ernennt (und entlässt gegebenenfalls) schließlich Bundesbeamte und Bundesrichter⁴⁸ und

³⁹ Vgl. Art. 54 Abs. 3 GG.

⁴⁰ § 4, insbes. Abs. 1 BPräsWahlG.

⁴¹ Vgl. Art. 54 Abs. 3 GG.

⁴² Vgl. *ibid.*

⁴³ Vgl. § 2 Abs. 1 BPräsWahlG.

⁴⁴ Vgl. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GG sowie Art. 67 Abs. 1 GG.

⁴⁵ Vgl. Art. 64 Abs. 1 GG.

⁴⁶ Vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁴⁷ Vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 3 GG.

⁴⁸ Vgl. Art. 60 Abs. 1 GG.

übt das Begnadigungsrecht⁴⁹ aus. Nur in bestimmten Fällen kann er den Bundestag vorzeitig auflösen.⁵⁰

Vertragsschlüsse mit anderen Staaten⁵¹ wie auch allgemeiner jeglicher⁵² vom Bundespräsidenten unterzeichnete Akt bedarf der parallelen Gegenzeichnung des jeweils materiell zuständigen und daher verantwortlichen Bundesministers.⁵³

4. Rechtliche Kontrolle und Vakanzfragen

Bei vorsätzlicher Verfassungsverletzung (oder Verletzung eines Bundesgesetzes) kann eines der Organe der Legislative das Staatsoberhaupt vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen.⁵⁴

Hierbei muss beachtet werden, dass der Antrag auf die Klageerhebung mindestens von einem Viertel der Mitglieder des betreffenden Legislativorgans (Bundestag oder Bundesrat) gestützt werden muss.⁵⁵ Der letztliche Beschluss zur Klageerhebung muss dann aber jeweils von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Organs befürwortet werden.⁵⁶

Im Fall der Amtsvakanz agiert der Präsident des Bundesrates als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik.⁵⁷

⁴⁹ Vgl. Art. 60 Abs. 2 GG.

⁵⁰ Vgl. Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG; Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁵¹ Vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG.

⁵² Ausnahmen nur nach Art. 58 Satz 2 GG.

⁵³ Vgl. Art. 58 Satz 1 GG.

⁵⁴ Vgl. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁵⁵ Vgl. Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GG.

⁵⁶ Vgl. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 GG.

⁵⁷ Vgl. Art. 57 GG.

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- Art. 54-61 GG (im Kern), sowie auch Art. insbes. aus dem Komplex "Bundesregierung" (z.B. Art. 63, 64, 67, 68 GG)

Einfachgesetzliche Normen

- Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG)

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Wer wählt den Bundespräsidenten?

Gibt es Altersvorgaben bei der Wahl eines Kandidaten?

Aus wem setzt sich die Bundesversammlung zusammen?

Hat die Bundesversammlung eine Vielzahl an Kompetenzen?

Wofür ist der Bundespräsident zuständig?

Kann ein Bundespräsident wiedergewählt werden?

Kann der Bundespräsident bei der Ernennung eines Bundesministers eigene Vorschläge machen?

Hat der Bundespräsident die Möglichkeit, den Bundestag vorzeitig aufzulösen?

Benötigt jeder Akt, den ein Bundespräsident unterzeichnet, einer Gegenzeichnung durch den sachkompetenten Bundesminister?

Kann ein Bundespräsident angeklagt werden?

Falls ja: Welche Organe können den Bundespräsidenten anklagen?

D. Die Bundesregierung (Art. 62-69 GG)

<i>I. Theoretisches</i>	21
<i>1. Wahl des Bundeskanzlers</i>	21
<i>2. Zusammensetzung der Bundesregierung; Richtlinienkompetenz</i>	22
<i>3. Konstruktives Mißtrauensvotum</i>	23
<i>4. Vertrauensfrage</i>	24
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	25
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	25
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	26

I. Theoretisches

1. Wahl des Bundeskanzlers

Die Wahl des Bundeskanzlers ist in jedem Fall durch den Bundestag vorzunehmen: Sei es im Gefolge einer Bundestagswahl, was den Beginn einer neuen Legislaturperiode einleitet, oder sei es auch während einer Legislaturperiode, wann immer der Bundestag einen neuen Regierungschef wählt.

Allgemein ist Art. 63 GG hier einschlägig: Im Gefolge einer Bundestagswahl schlägt das Staatsoberhaupt dem Bundestag einen

Kandidaten zum Amt des Bundeskanzlers vor, und der Bundestag schreitet - ohne Aussprache - zur Wahl.⁵⁸

Wie schon bei der Wahl zum Bundespräsidenten ist auch hier zunächst die absolute Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des wählenden Organs notwendig.⁵⁹ Selbige Mehrheit ist auch, bei Nichterfolg im ersten Wahlgang, im zweiten Wahlgang erforderlich, der innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Wahlgang stattfinden muss.⁶⁰

Bei wiederholtem Misserfolg der Wahl schließt sich ohne Verzug nach dem zweiten ein dritter Wahlgang an, in dem die einfache Mehrheit der Mitglieder des Bundestages ausreicht, um einen Bundeskanzler zu wählen.⁶¹ Der solcherart Gewählte kann entweder vom Bundespräsidenten ernannt werden und führt in der Folge ein Minderheitskabinett - oder der Bundespräsident entscheidet sich aufgrund möglicher politischer Instabilität dafür, den Bundestag vorzeitig aufzulösen und neu wählen zu lassen.⁶²

2. Zusammensetzung der Bundesregierung; Richtlinienkompetenz

Die Zusammensetzung der Bundesregierung⁶³ ist regelmäßig in der Hand des Bundeskanzlers, der dem Bundespräsidenten entsprechende Vorschläge zur Ernennung (und gegebenenfalls Entlassung) macht.⁶⁴

⁵⁸ Vgl. Art. 63 Abs. 1 GG.

⁵⁹ Vgl. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 GG.

⁶⁰ Vgl. Art. 63 Abs. 3 GG.

⁶¹ Vgl. Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG.

⁶² Vgl. Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG.

⁶³ Vgl. Art. 62 GG. Zu Inkompatibilitäten siehe Art. 66 GG.

⁶⁴ Vgl. Art. 64 Abs. 1 GG.

Darüber hinaus ist die politische Richtungsweisung der Regierung ebenfalls in Händen des Bundeskanzlers, über seine Richtlinienkompetenz.⁶⁵ Hierfür trägt der Bundeskanzler die allgemeine Verantwortung,⁶⁶ innerhalb der solcherart vorgegebenen Richtlinien tun dies die einzelnen Bundesminister.⁶⁷

Der Bundeskanzler selbst ernennt regelmäßig einen Vizekanzler aus den Reihen der Bundesminister;⁶⁸ weder er noch das Staatsoberhaupt haben jedoch Befehlsgewalt über die deutschen Streitkräfte - vielmehr kommt letzteres, eine Besonderheit des GG zwecks Verhinderung allzu großer Machtkonzentration in einer Hand, der jeweilige Bundesverteidigungsminister.⁶⁹

3. Konstruktives Mißtrauensvotum

Eine weitere Besonderheit des GG ist Art. 67: Hier besteht die Möglichkeit, dass der Bundestag als positiv agierendes Verfassungsorgan auf Basis der bestehenden Sitzverteilung und ohne vorherigen Gang zur Wahlurne einer Bundestagswahl einen völlig neuen Bundeskanzler wählt.⁷⁰

Solcherart gewählte neue Bundeskanzler haben vom Bundespräsidenten obligatorisch ernannt zu werden.⁷¹ Dies beweist

⁶⁵ Vgl. Art. 65 Satz 1 GG.

⁶⁶ Vgl. *ibid.*

⁶⁷ Vgl. Art. 65 Satz 2 GG.

⁶⁸ Vgl. Art. 69 Abs. 1 GG.

⁶⁹ Vgl. Art. 65a GG.

⁷⁰ Vgl. Art. 67 Satz 1 GG.

⁷¹ Vgl. Art. 67 Satz 2 GG.

ein weiteres Mal den repräsentativen Charakter des Amtes des Staatsoberhauptes.

Ein klassisches praktisches Beispiel ist der Machtwechsel vom Oktober 1982, als dem amtierenden Bundeskanzler Schmidt das Misstrauen des Bundestages dadurch ausgesprochen wurde, dass das Hohe Haus mit den Stimmen seiner absoluten Mehrheit einen anderen Bundeskanzler (Kohl) wählte.

4. Vertrauensfrage

Der Fall der Vertrauensfrage ist anders gelagert als Art. 67 GG. Der wesentliche Unterschied ist: Hier ist es der Bundeskanzler, der positiv agiert und den Bundestag darum bittet, ihm das Vertrauen auszusprechen - also praktisch zu dokumentieren, ob der Bundeskanzler noch über die zum Regieren notwendige, absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hohen Hauses verfügt.⁷²

Im Negativfall kann der Bundespräsident den Bundestag vorzeitig auflösen.⁷³

⁷² Vgl. Art. 68 Abs. 1 GG.

⁷³ Vgl. *ibid.*

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- Art. 62-69 GG

Einfachgesetzliche Normen

- Geschäftsordnung der Bundesregierung

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Wer wählt den Bundeskanzler?

Was ist die maximale Anzahl an Wahlgängen, um einen Bundeskanzler zu wählen?

Ist der Bundespräsident verfassungsrechtlich gezwungen, einen nur mit einfacher Mehrheit des Bundestages Gewählten zum Bundeskanzler zu ernennen oder hat er hierzu eine Alternative?

Wer bestimmt, wer Bundesminister wird?

Wer bestimmt die Entlassung eines Bundesministers?

Hat der Bundeskanzler die Möglichkeit, die Politik der Regierung allgemein vorzugeben?

Haben Bundesminister im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers die Möglichkeit, eigenständig zu agieren?

Trägt der Bundeskanzler allein die Verantwortung für die Regierungspolitik?

Wer ernennt den Vizekanzler als solchen?

Was ist der wesentliche Unterschied zwischen dem konstruktiven Misstrauensvotum und der Vertrauensfrage?

E. Das Bundesverfassungsgericht (Art. 92-94 etc. GG)

<i>I. Theoretisches</i>	29
<i>1. Kreation des Bundesverfassungsgerichts</i>	29
<i>2. Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts</i>	31
<i>3. Weitere Zuständigkeiten</i>	31
<i>4. Praktische Bedeutsamkeit</i>	33
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	37
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	37
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	38

I. Theoretisches

1. Kreation des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus sechzehn Richtern (jeder der beiden Senate dieses Gerichts besteht aus acht Richtern);⁷⁴ diese werden für eine einmalige,⁷⁵ zwölfjährige⁷⁶ Amtszeit jeweils zur Hälfte von den beiden Organen der Legislative (Bundestag und Bundesrat) gewählt.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. § 2 Abs. 1, 2 BVerfGG.

⁷⁵ Vgl. § 4 Abs. 2 BVerfGG.

⁷⁶ Vgl. § 4 Abs. 1 BVerfGG.

⁷⁷ Vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG; § 5 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

Zur Wahl notwendig ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit.⁷⁸ Im Fall des Bundestages arbeitet der Wahl der interne, zwölfköpfige Wahlausschuss vor.⁷⁹

Qualifikationsbezogen müssen die vormaligen Bundesrichter und anderen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts⁸⁰ naturgemäß die Befähigung zum Richteramt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben haben,⁸¹ mindestens 40 Jahre alt sein, Wählbarkeit zum Bundestag besitzen und schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes des Bundesverfassungsrichters erklären.⁸²

Für jeden Senat gilt, dass drei zu wählende Richter vormals Richter an einem der obersten Gerichtshöfe des Bundes gewesen ist,⁸³ für mindestens drei Jahre.⁸⁴ Die Analogie der je nach Bundestag und Bundesrat zu wählenden Richter ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.

Auf Inkompatibilitäten weist sowohl das GG⁸⁵ als auch das BVerfGG⁸⁶ hin.

⁷⁸ Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG (Bundestag, bezogen auf die abgegebenen Stimmen; hier soll aber mindestens die - absolute - Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages gespiegelt werden); § 7 BVerfGG (Bundesrat, bezogen auf die Stimmen der Bundesratsmitglieder).

⁷⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 sowie insbes. Abs. 2 BVerfGG.

⁸⁰ Vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG;

⁸¹ Vgl. § 3 Abs. 2 BVerfGG.

⁸² Vgl. § 3 Abs. 1 BVerfGG.

⁸³ Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG.

⁸⁴ Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG.

⁸⁵ Vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 3 GG.

⁸⁶ Vgl. § 3 Abs. 3 BVerfGG.

2. Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

Im Kern finden sich die bundesverfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten in Art. 93 GG aufgeführt. Hierzu gehören insbes. Organstreitverfahren zwecks klärender Auslegung verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten von Verfassungsorganen,⁸⁷ abstrakte Normenkontrollen (auf Antrag lediglich bestimmter Organe bzw. Organteile),⁸⁸ Bund-Länder-Streitigkeiten,⁸⁹ schließlich auch die Entscheidung von Individual-⁹⁰ und Kommunalverfassungsbeschwerden⁹¹.

3. Weitere Zuständigkeiten

Freilich sind darüber hinaus⁹² auch in weiteren Verfassungsnormen des GG Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts zu finden. Der Mißbrauch konkret aufgezählter Grundrechte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kann etwa bei entsprechender Entscheidung des BVerfG zur Verwirkung dieser Grundrechte führen.⁹³ Auch politische Parteien, die sich - entgegen ihrer verfassungsrechtlich vorgesehenen Aufgabe⁹⁴ - aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auflehnen oder den geographischen Fortbestand der Bundesrepublik gefährden, können

⁸⁷ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.

⁸⁸ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

⁸⁹ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3, 4 GG.

⁹⁰ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

⁹¹ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG.

⁹² Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG.

⁹³ Vgl. Art. 18 GG.

⁹⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 1 GG.

vom BVerfG verboten⁹⁵ und von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen⁹⁶ werden.

Bei Beschwerden gegen die (erst-"instanzliche") Wahlprüfung durch den Bundestag kann daneben das BVerfG angerufen werden.⁹⁷

Falls Richter den verfassungsrechtlichen *status* der Bundesrepublik oder eines Landes verletzen, befindet das BVerfG über einschlägige Richteranklagen.⁹⁸

Art. 99 GG ist seit der Installation auch des schleswig-holsteinischen Verfassungsgerichts 2008⁹⁹ nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Art. 100 GG ist die Basis der konkreten Normenkontrolle: Insbes. bei Auftreten der Frage der etwa Verfassungswidrigkeit einer vor irgendeinem Gericht der Bundesrepublik in einem konkreten Fall anzuwendenden Norm ist dieses Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung des BVerfG diesbezüglich auszusetzen (Abs. 1).

⁹⁵ Vgl. Art. 21 Abs. 4 GG.

⁹⁶ Vgl. Art. 21 Abs. 3 GG.

⁹⁷ Vgl. Art. 41 Abs. 2 GG.

⁹⁸ Vgl. Art. 98 Abs. 2 GG.

⁹⁹ Vgl. *Parashu, Dimitrios*, Das jüngste Landesverfassungsgericht der Bundesrepublik: Einige Bemerkungen zum 5.Gründungstag des Verfassungsgerichts Schleswig-Holstein", in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 4/2013, S. 227-231.

4. Praktische Bedeutsamkeit

Das BVerfG hat es bis heute vermocht, durch eine Vielzahl von Entscheidungen die deutsche und mittelbar auch die EU-Rechtsrealität nachhaltig zu prägen. Im Folgenden ein Beispiel, insbes. auch hinsichtlich einiger der vorangehend analysierten Verfassungsorgane nach dem GG:

Bemerkungen zu ausgewählten Elementen des Urteils des Zweiten Senats des BVerfG vom 21. Juni 2016¹⁰⁰

Der Zweite Senat des BVerfG hat durch dieses - mit Spannung erwartete - Urteil¹⁰¹ einen Konfrontationskurs mit dem EuGH vermieden und gleichsam einen bedeutsamen Beitrag für die weitere EU-Rechtsentwicklung geleistet.

In der Sache ging es um die von der EZB geschaffenen "Outright Monetary Transactions (OMT)", mit dem maßgeblichen Gegenstand des Ankaufes von Staatsanleihen diverser EU-Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe.¹⁰² Dies geschah im Kontext der Finanz- und Wirtschaftskrise, welche die Union im letzten Jahrzehnt beutelte. Allerdings wurde u.a. moniert, dass "es sich (bei den Ankäufen) um Akte einer verbotenen monetären Staatsfinanzierung und damit um ein

¹⁰⁰ Vgl. im Folgenden *Parashu, Dimitrios*, Die Kunst der Balance - Bemerkungen zu ausgewählten Elementen des Urteils des Zweiten Senats des BVerfG vom 21. Juni 2016 (2 BvR 2728/13), in: Zeitschrift 'Bonner Rechtsjournal (BRJ)', Heft 2/2016, S. 128-129.

¹⁰¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13 - Rn. (1-220), eingesehen unter http://www.bverfg.de/e/rs20160621_2bvr272813.html [letzter Abruf am 12. März 2024]. Im Folgenden: "Urteil".

¹⁰² Vgl. Rdnr. 1 ff. des Urteils.

Handeln *ultra vires* (handele)"¹⁰³, und dass "die Europäische Zentralbank (...) sich mit der Rettung überschuldeter Staaten eine ihr primärrechtlich nicht zugewiesene Zuständigkeit an(maße)"¹⁰⁴.

Karlsruhe hat hier, in Antwort zum EuGH,¹⁰⁵ unterstrichen, dass jede Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik an die EU die demokratische Legitimationsqualität der Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 79 Abs. 2 GG genießen muss;¹⁰⁶ auch betonte es, dass *ultra vires*-Akte europäischer Institutionen insbes. die 'Volkssouveränität' gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG verletzen würden.¹⁰⁷ Solchen Verletzungen haben die nationalen Verfassungsorgane 'entgegentreten'.¹⁰⁸ Das BVerfG hat allerdings die vier Verfassungsbeschwerden und dem Organstreitverfahren, welche kraft des Urteils prozessual zusammengeführt wurden und seinen Ausgangspunkt bildeten, letztlich als nicht begründet erachtet.¹⁰⁹

So wurde die Untätigkeit von Bundestag und Bundesregierung gegenüber dem Vorgehen der EZB weder als verfassungswidrig eingestuft, noch eine besondere Verletzung der Haushaltspflichten seitens des Bundestages festgestellt.¹¹⁰ Eine wichtige Rolle spielte dabei etwa, dass "der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf demokratische Selbstbestimmung (...) strikt auf den in der Würde des Menschen wurzelnden Kern des Demokratieprinzips begrenzt (ist) (Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG)"¹¹¹.

¹⁰³ So Rdnr. 19 des Urteils.

¹⁰⁴ So *ibid.*

¹⁰⁵ EuGH, Urteil vom 16. Juni 2015, Gauweiler, C-62/14, EU:C:2015:400.

¹⁰⁶ Vgl. Leitsatz 1 des Urteils.

¹⁰⁷ Vgl. Leitsatz 2 des Urteils.

¹⁰⁸ Leitsatz 3 des Urteils.

¹⁰⁹ Vgl. bereits Rdnr. 114 des Urteils.

¹¹⁰ Vgl. *ibid.*

¹¹¹ So Rdnr. 126 des Urteils.

Eine darüber hinaus gehende Rechtmäßigkeitskontrolle wurde effektiv verneint,¹¹² hätte wohl auch einen unverhältnismäßigen Einfluß auf die realistische Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Pflichten der genannten Organe.

Als maßgeblich hob das BVerfG darüber hinaus hervor, dass "der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm in der vom Gerichtshof der Europäischen Union vorgenommenen Auslegung (..) nicht 'offensichtlich' außerhalb der der Europäischen Zentralbank zugewiesenen Kompetenzen im Sinne des Ultra-vires-Kontrollvorbehalts"¹¹³ anzusiedeln ist, da dieser Beschluss "im Lichte der Art. 119 und Art. 127 ff. AEUV sowie Art. 17 ff. ESZB-Satzung so ausgelegt oder in seiner Gültigkeit beschränkt werden (kann), dass er die Konditionalität der Hilfsprogramme von EFSF und ESM nicht unterläuft"¹¹⁴, was die Karlsruher Verfassungsrichter zufriedenstellte.¹¹⁵

Das Gefüge dieser Bestimmungen kann diese Ansicht durchaus bekräftigen.¹¹⁶ Die Frage über Gesichtspunkte demokratischer Legitimation vor dem Hintergrund realpolitischer Auslegung der primärrechtlich fundierten Unabhängigkeit (Art. 130 AEUV) der EZB wurde gleichwohl gestellt.¹¹⁷

Daneben legte der Zweite Senat recht detailliert (und im Hinblick auf die einschlägige EuGH-Entscheidung)¹¹⁸ fest, unter welchen

¹¹² Vgl. *ibid.*

¹¹³ So Rdnr. 190 des Urteils.

¹¹⁴ So Rdnr. 193 des Urteils.

¹¹⁵ Vgl. *ibid.*, mit explizitem Verweis auf die BVerfGE 134, 366 (416 f. Rn. 99 f.).

¹¹⁶ Vgl. *Parashu, Dimitrios*, Die Europäische Zentralbank, in: *derselbe*, Kompendium weiterführender Themen zur Europäischen Rechtspraxis, Berlin 2014, S. 107 ff. (108 ff.).

¹¹⁷ Vgl. Rdnr. 187 des Urteils.

¹¹⁸ Fn. 105.

Voraussetzungen die Bundesbank zukünftig im OMT-Kontext mitwirken kann.¹¹⁹ Folgerichtig geht dies nur bzgl. Schuldtiteln von am Anleihemarkt teilnehmenden Mitgliedstaaten, bei *a priori* begrenzten Anlagevolumina und bedingungsschützenden Mindestfristen zwischen Emission und Ankauf von Schuldtiteln, schließlich bei nur ausnahmsweiser Haltung der Schuldtitel bis zur Endfälligkeit, und jedenfalls dem Vorbehalt verbunden, dass die betreffenden Schuldtitel - bei Ende der Eingriffsnotwendigkeit - wieder dem Markt rückgeführt werden.¹²⁰

Das Urteil des BVerfG ist klug, denn im Ergebnis vermeidet es, diplomatisch gekonnt, eine neuerliche "Solange"-Spirale, ohne Gesichtsverluste irgendeiner Form. Es ist ihm ein veritabler Balanceakt gelungen, da einerseits der Bundesbank klare Vorgaben zwecks zukünftiger Beteiligung an vergleichbaren Entwicklungen gemacht worden sind, andererseits aber auch die realpolitische Besonderheit des *status quo* der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht ungewertet verblieb. Dies kann als ein indirekter Schulterschluss zum EuGH gesehen werden, ist mithin nicht zuletzt auch der weiteren europäischen Entwicklung dienlich: Solches in Zeiten vielschichtiger Krisen in der EU zu vollbringen, ist eine klare Stellungnahme.

¹¹⁹ Vgl. Leitsatz 4 des Urteils sowie Rdnr. 206 des Urteils.

¹²⁰ Vgl. *ibid.*

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- **Art. 92-94 GG (im Kern)**

Einfachgesetzliche Normen

- **Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)**

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Aus wie vielen Richtern besteht das Bundesverfassungsgericht?

Wer wählt die Richter des Bundesverfassungsgerichts?

Gibt es ein bestimmtes Quorum bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter?

Was wissen Sie über die Amtsdauer eines Bundesverfassungsrichters?

Ist die Amtszeit eines Bundesverfassungsrichters erneuerbar?

Gibt es Inkompatibilitäten bei der Wahl zu einem Bundesverfassungsrichter?

Welche Kompetenzen hat das Bundesverfassungsgericht?

Finden sich alle Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts in einer einzelnen Norm?

Ist das Bundesverfassungsgericht auch für Fragen der Wahlprüfung zuständig?

Was wissen Sie über die konkrete Normenkontrolle?

Was wissen Sie über die praktische Bedeutsamkeit des Bundesverfassungsgerichts? Können Sie ein Beispiel hierzu nennen?

F. Exkurs zur Landesverfassungsgerichtsbarkeit, am Beispiel der Neuen Bundesländer¹²¹

<i>I. Theoretisches</i>	42
<i>1. Einleitendes</i>	42
<i>2. Ausgewählte institutionelle Parallelen und Unterschiede: Allgemeines</i>	44
<i>3. Ausgewählte institutionelle Parallelen und Unterschiede: Zu Amtsdauer und Kreation der Verfassungsrichter</i>	45
<i>4. Kompetenzen und Rechtsprechungsbeispiele</i>	48
<i>a) Brandenburg</i>	51
<i>b) Mecklenburg-Vorpommern</i>	51
<i>c) Sachsen</i>	52
<i>d) Sachsen-Anhalt</i>	53
<i>e) Thüringen</i>	54
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	56
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	56
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	57

¹²¹ Vgl. im Folgenden *Parashu, Dimitrios*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Neuen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz nach gut 20 Jahren mit einem Blick auf die Rechtsprechung", in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 4/2014, S. 215 ff..

I. Theoretisches

1. Einleitendes

Die Wiedervereinigung Ost- und Westdeutschlands hatte auch auf dem Feld der innerdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit spürbare Resultate - so wurde (zu Beginn bzw. bis Mitte der 1990er Jahre) recht rasch in jedem der Neuen Bundesländer aufgrund der jeweiligen neuen Landesverfassung auch ein Verfassungsgericht geschaffen.¹²²

Diese Kammern, vereinzelt sogar Nachfolger einer längeren Tradition im Kontext der lokalen Staatsgerichtsbarkeit,¹²³ vermochten speziell durch ihre respektable Rechtsprechung der Festigung der Rechtsstaatlichkeit zu dienen. Ähnlich dem BVerfG sind auch diese Verfassungsgerichte oberste Verfassungsorgane, was in den meisten dieser Bundesländer ausdrücklich im jeweiligen Verfassungstext verankert ist.¹²⁴

¹²² Vgl. *Häberle, Peter*, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern, in: JöR N.F. 41 (1993), S. 69 ff. (87-88); *denselben*, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992, in: JöR N.F. 42 (1994), S. 139 ff. (168); *Harms-Ziegler, Beate*, Verfassungsrichterwahl in Bund und Ländern, in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern*, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 191 ff. (191).

¹²³ Siehe hierzu insbesondere den Hintergrund des ‚Staatsgerichtshofes für das Königreich Sachsen‘ (1831-1918) bei *Haas, Michael*, *Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen*, Berlin 2006, S. 16-18.

¹²⁴ Art. 112 Abs. 1 LVerf. Bbg.; Art. 52 Abs. 1 LVerf. M-V; Art. 79 Abs. 1 LVerf. TH; Vgl. zu all diesem etwa *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern), S. 87-88; *denselben* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S.168; *von Mangoldt, Hans*, *Die Verfassungen der neuen Bundesländer. Einführung und synoptische Darstellung (Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen; Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht (hg. von Wolfgang Graf Vitzthum in Gemeinschaft mit Martin Heckel, Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt, Thomas Oppermann, Günter*

Nachdem man nunmehr überwiegend auf gute drei Dekaden Existenz dieser Verfassungsgerichte zurückblicken kann,¹²⁵ sollen im folgenden - als Momentaufnahme - ausgewählte Parallelen und Unterschiede¹²⁶ der fünf Verfassungsgerichte Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens auf der institutionellen Ebene, inklusiv eines Blickes auf die Rechtsprechung dieser Kammern, dargelegt werden.

Püttner und Michael Ronellenfitsch), Band 15), 2., erw. Aufl. Berlin 1997, S. 75; Eggeling, Christian, Das Sondervotum in der Verfassungsgerichtsbarkeit der neuen Bundesländer (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1020), Berlin 2006, S. 19, m.w.N.

Zu Brandenburg auch von Brünneck, Alexander, Die Verfassung des Landes Brandenburg von 1992, in: JöR N.F. 52 (2004), S. 259 ff. (294, m.w.N.); zu Mecklenburg-Vorpommern auch März, Wolfgang, Die Verfassungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, in: JöR N.F. 54 (2006), S. 175 ff. (224); zu Thüringen auch Platter, Julia, Das parlamentarische Untersuchungsverfahren vor dem Verfassungsgericht. Eine Betrachtung zum Rechtsschutz vor und nach dem Erlaß des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) und in Thüringen (Beiträge zum Parlamentsrecht, hg. von Ulrich Karpen, Heinrich Oberreuter, Wolfgang Zeh i.V.m. Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck, Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider und Uwe Thaysen, Bd. 59), Berlin 2004, S. 183.

¹²⁵ Die Verfassungsgerichte existieren seit: Brandenburg 1993 (vgl. bereits den Werkstitel bei Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern, 1. Aufl. Baden-Baden 1998); Mecklenburg-Vorpommern 1995 (vgl. März (Fn. 124), S. 224/233/289, m.w.N.); Sachsen 1993 (vgl. Haas (Fn. 123), S. 29-30); Sachsen-Anhalt 1992 (vgl. Kluth, Winfried, Zehn Jahre Verfassungsentwicklung in Sachsen-Anhalt - 1992 bis 2002, in: JöR N.F. 51 (2003), S. 459 ff. (459, m.w.N.)); Thüringen 1995 (vgl. Huber, Peter M., Entwicklung des Landesverfassungsrechts in Thüringen, in: JöR N.F. 52 (2004), S. 323 ff. (327)).

¹²⁶ Aus Gründen der Emphasis und der Übersichtlichkeit konzentriert sich die hiesige Arbeit in jenem Zusammenhang auf bestimmte Aspekte bezüglich der Verfassungsrichter und deren Kreation sowie den Zuständigkeiten der jeweiligen Verfassungsgerichte.

2. Ausgewählte institutionelle Parallelen und Unterschiede: *Allgemeines*

In Bezug auf die offizielle Bezeichnung des jeweiligen Hauses wie auch auf den Sitz bestehen einige eindrucksvolle Unterschiedlichkeiten. Insbesondere bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich 4 der 5 Neuen Bundesländer für die dezentrale Lage ihres Verfassungsgerichts entschieden haben, was offensichtlich gemeinhin als eine integrative Maßnahme zu werten ist. Solches ist freilich in einer knappen Minderheit der Alten Bundesländer genauso der Fall.

Dem angesprochenen Duktus folgend ist lediglich der Sitz des brandenburgischen 'Verfassungsgerichts'¹²⁷ die entsprechende Landeshauptstadt Potsdam¹²⁸. Das 'Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern'¹²⁹ sitzt demgegenüber in Greifswald¹³⁰, während der 'Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen'¹³¹ in Leipzig¹³², das sachsen-anhaltinische 'Landesverfassungsgericht'¹³³ in Dessau-Roßblau¹³⁴ und der thüringische 'Verfassungsgerichtshof'¹³⁵ in Weimar¹³⁶ anzutreffen sind.

¹²⁷ § 1 Abs. 1 VerfGG Bbg.

¹²⁸ § 1 Abs. 2 VerfGG Bbg.

¹²⁹ § 1 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG M-V. Vgl. auch März (Fn. 124), S. 224.

¹³⁰ § 1 Abs. 2 Satz 2 LVerfGG M-V. Vgl. auch März (Fn. 124), S. 224.

¹³¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG.

¹³² § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG.

¹³³ So der offizielle Titel des Hauses aus § 1 Abs. 1 LVerfGG LSA.

¹³⁴ § 1 Abs. 2 LVerfGG LSA.

¹³⁵ § 1 Abs. 1 ThürVerfGHG.

¹³⁶ § 1 Abs. 2 ThürVerfGHG.

3. Ausgewählte institutionelle Parallelen und Unterschiede: Zu Amtsdauer und Kreation der Verfassungsrichter

Die Anzahl der jeweiligen Verfassungsrichter ist in den Neuen Bundesländern variabel, gleichwohl sind bis dato zweierlei Konstanten auszumachen. So verfügen Brandenburg¹³⁷, Sachsen¹³⁸ und Thüringen¹³⁹ über neunköpfige Verfassungsgerichte, demgegenüber Mecklenburg-Vorpommern¹⁴⁰ und Sachsen-Anhalt¹⁴¹ respektive über siebenköpfige Kammern.¹⁴² Dies umschließt nicht die unterschiedliche Anzahl von verfassungsrichterlichen Stellvertretern, welche in den meisten der Neuen Bundesländer ebenfalls gewählt werden.¹⁴³

Die Amtsdauer findet nur in den Landesverfassungen Brandenburgs (10 Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit)¹⁴⁴ und Sachsens (9 Jahre)¹⁴⁵ eine konkrete Bezifferung.¹⁴⁶ Auf der einfachgesetzlichen Ebene ist

¹³⁷ Art. 112 Abs. 2 Satz 1 LVerf. Bbg i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg; dies unter dem Vorbehalt einer *ex lege* Erhöhung der Verfassungsrichteranzahl auf 12 (vgl. Art. 112 Abs. 3 LVerf. Bbg). Vgl. zu all diesem auch von *Brünneck* (Fn. 124), S. 294.

¹³⁸ Art. 81 Abs. 2 LVerf. SN i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG. Vgl. auch *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S. 169.

¹³⁹ Art. 79 Abs. 2 Satz 1 LVerf. TH i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG.

¹⁴⁰ Art. 52 Abs. 2 Satz 1 LVerf. M-V i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V. Vgl. auch *März* (Fn. 124), S. 224/225.

¹⁴¹ Art. 74 Abs. 2 LVerf. LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA.

¹⁴² Vgl. *Eggeling*, (Fn. 124), S. 20.

¹⁴³ Art. 52 Abs. 2 Satz 3 LVerf. M-V i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG M-V; § 2 Abs. 2 SächsVerfGHG; Art. 74 Abs. 2 LVerf. LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA; § 2 Abs. 2 ThürVerfGHG.

¹⁴⁴ Art. 112 Abs. 4 Sätze 1, 3 LVerf. Bbg. Diese Bestimmungen finden ihre Wiederholung in § 4 Sätze 1, 3 VerfGGBbg.

¹⁴⁵ Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LVerf. SN. § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG wiederholt dieses, und auf der einfachgesetzlichen Ebene ist dort auch die Wiederwahlmöglichkeit sächsischer Verfassungsrichter vorgesehen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 SächsVerfGHG).

¹⁴⁶ Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 199; *Eggeling* (Fn. 124), S. 31.

festgelegt, dass sachsen-anhaltinische Verfassungsrichter eine siebenjährige Amtsdauer mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit haben,¹⁴⁷ wohingegen thüringische eine fünfjährige Amtszeit¹⁴⁸ mit Wiederwahlmöglichkeit^{149, 150}. Bemerkenswerte Anlehnung an Gegebenheiten, welche für das BVerfG bekannt sind, bietet indes das LVerfGG des Landes Mecklenburg-Vorpommern - die dort vorgesehene, zwölfjährige Amtszeit¹⁵¹ der Verfassungsrichter ist als einmalig¹⁵² angelegt.¹⁵³

Die beruflichen Qualifikationsvoraussetzungen für potentielle Verfassungsrichter sind dann vergleichsweise schon sehr viel verschiedener. Das brandenburgische Verfassungsgericht muss zu einem Drittel aus Berufsrichtern, einem weiteren Drittel aus Voll- oder Diplomjuristen sowie einem finalen Drittel nicht zwingend juristisch vorgebildeter Personen zusammengesetzt sein;¹⁵⁴ in gewisser Hinsicht sind die thüringischen Voraussetzungen hier ähnlich, da drei Verfassungsrichter (inklusive des Präsidenten) Berufsrichter und weitere drei Volljuristen zu sein haben.¹⁵⁵

¹⁴⁷ § 3 Abs. 1 Sätze 3, 4 LVerfGG LSA.

¹⁴⁸ § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG.

¹⁴⁹ § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürVerfGHG.

¹⁵⁰ Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 199; *Eggeling* (Fn. 124), S. 31.

¹⁵¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V.

¹⁵² § 5 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG M-V.

¹⁵³ Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 199; *Eggeling* (Fn. 124), S. 31.

¹⁵⁴ Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LVerf. Bbg i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg; Präsident und Vizepräsident haben aus dem Kreis der erstgenannten (=Berufsrichter) gewählt zu werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 VerfGGBbg). Vergleichsweise singulär ist die brandenburgische Bestimmung, dass beide Geschlechter jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter zu stellen haben (§ 2 Abs. 2 VerfGGBbg). Vgl. zu all diesem *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S. 168; *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 196-197/206-208; *Eggeling* (Fn. 124), S. 22; *von Brünneck* (Fn. 124), S. 294.

¹⁵⁵ Art. 79 Abs. 2 Sätze 2, 3 LVerf. TH i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG. Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 196-197/206-207; *Eggeling* (Fn. 124), S. 23.

Entsprechend müssen vier der Verfassungsrichter Mecklenburg-Vorpommerns Berufsrichter sein (inklusive des Präsidenten der Kammer, welcher aus dem Kreise der Präsidenten der Gerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Vorsitzenden Richter an Obersten Landesgerichten gewählt sein muss).¹⁵⁶ Während schließlich der sächsische Verfassungsgerichtshof *ex constitutione* aus fünf Berufsrichtern und vier weiteren Mitgliedern zu bestehen hat,¹⁵⁷ ist im sachsen-anhaltinischen Zusammenhang qualifikationsbezogen auf der Verfassungsebene nichts auszumachen,¹⁵⁸ auf der einfachgesetzlichen Ebene indes die Wahl von drei der Verfassungsrichter aus dem Kreise der Präsidenten der Gerichte des Landes Sachsen-Anhalt und der Vorsitzenden Richter an Obersten Landesgerichten normiert.¹⁵⁹

Kreationsbefugt ist in allen fünf Ländern das jeweilige Landesparlament, bei qualifizierten Zweidrittelmehrheiten der dortigen gesetzlichen Mitglieder (in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist diese Mehrheit auf die anwesenden Mitglieder bezogen) und ferner (in Brandenburg und - mit konkreter personeller Vorschlagskompetenz des Ausschusses - in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) nach vorheriger Anhörung der Kandidaten in besonderen parlamentarischen Ausschüssen.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Art. 52 Abs. 2 Satz 2 LVerf. M-V i.V.m. § 2 Abs. 2, 3 LVerfGG M-V. Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 196-197/206-207; *Eggeling* (Fn. 124), S. 22; *März* (Fn. 124), S. 225/226, m.w.N.

¹⁵⁷ Art. 81 Abs. 2 LVerf. SN. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG wiederholt diese Bestimmung auf der einfachgesetzlichen Ebene. Vgl. zu all diesem *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S. 169; *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 196-197/206-207; *Eggeling* (Fn. 124), S. 22-23, m.w.N.

¹⁵⁸ Art. 74 Abs. 2 LVerf. LSA. Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 196-197/206-207; *Eggeling* (Fn. 124), S. 23.

¹⁵⁹ § 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA. Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 206; *Eggeling* (Fn. 124), S. 23.

¹⁶⁰ Siehe Art. 112 Abs. 4 Sätze 1, 5 LVerf. Bbg (dort wird explizit auch das Erfordernis einer 'angemessenen Vertretung der politischen Kräfte' in Bezug auf

4. Kompetenzen und Rechtsprechungsbeispiele¹⁶¹

Die Verfassungsgerichte der Neuen Bundesländer verfügen allesamt über die Kompetenzen, Organstreitigkeiten zu entscheiden,¹⁶² abstrakte¹⁶³ und auch konkrete¹⁶⁴ Normenkontrollen vorzunehmen, sowie Individual-¹⁶⁵ und Kommunalverfassungsbeschwerden¹⁶⁶

die personellen Vorschläge artikuliert, Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LVerf. Bbg) i.V.m. § 4 Sätze 1, 2, 3, 5 VerfGGBbg; Art. 52 Abs. 3 LVerf. M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 LVerfGG M-V; Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LVerf. SN i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG; Art. 74 Abs. 2 LVerf. LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG LSA; Art. 79 Abs. 3 Satz 3 LVerf. TH i.V.m. § 3 Abs. 1 ThürVerfGHG. Vgl. zu all diesem auch *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S. 168-169, m.w.N.; *von Mangoldt* (Fn. 124), S. 76, *Harms-Ziegler* (Fn. 122), S. 203-206, und *Eggeling* (Fn. 124), S. 26 ff. (m.w.N.); hinsichtlich Brandenburg auch *von Brünneck* (Fn. 124), S. 295; zu Mecklenburg-Vorpommern auch *März* (Fn. 124), S. 225.

¹⁶¹ Vgl. *Häberle* (Fn. 122, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992), S. 168-169; *von Mangoldt* (Fn. 124), S. 75/76; *Eggeling* (Fn. 124), S. 44 ff., m.w.N.; zu Brandenburg auch *von Brünneck* (Fn. 124), S. 294/295, m.w.N.; zu Mecklenburg-Vorpommern auch *März* (Fn. 124), S. 225/289 ff., m.w.N.; zu Thüringen auch *Platter* (Fn. 124), S. 183 (m.w.N.), mit insbesondere Bezug zur Prüfungskompetenz im Kontext parlamentarischer Untersuchungsausschüsse S. 191 ff.

¹⁶² Art. 113 Nr. 1 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 1 VerfGGBbg; Art. 53 Nr. 1 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG M-V; Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 1 SächsVerfGHG; Art. 75 Nr. 1 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 2 LVerfGG LSA; Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 3 ThürVerfGHG.

¹⁶³ Art. 113 Nr. 2 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 2 VerfGGBbg; Art. 53 Nr. 2 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG M-V; Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 2 SächsVerfGHG; Art. 75 Nr. 3 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 4 LVerfGG LSA; Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 4 ThürVerfGHG.

¹⁶⁴ Art. 113 Nr. 3 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 3 VerfGGBbg; Art. 53 Nr. 5 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVerfGG M-V; Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 3 SächsVerfGHG; Art. 75 Nr. 5 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 6 LVerfGG LSA; Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 5 ThürVerfGHG (wobei interessanterweise Thüringen das einzige dieser Länder ist, welches in seiner bezeichneten Landesverfassungsbestimmung den Art. 100 GG im vorliegenden Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt).

¹⁶⁵ Art. 113 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 LVerf. Bbg und § 12 Nr. 4 VerfGGBbg (vgl. hierzu *von Brünneck* (Fn. 124), S. 295); Art. 53 Nr. 6-7 LVerf. M-V (wobei originellerweise in Nr. 6 konkret auf Grundrechtsverletzungen durch

abzuurteilen. Ferner kommen ihnen bestimmte Zuständigkeiten auf dem Gebiete von Ausprägungen der direkten Demokratie¹⁶⁷ und der

Landesgesetze abgestellt wird, in den übrigen Fällen das LVerfG nur unter dem Vorbehalt der Nichtkompetenz des BVerfG befasst werden kann; vgl. auch *von Mangoldt* (Fn. 124), S. 76, *Eggeling* (Fn. 124), S. 47 (m.w.N.), und *März* (Fn. 124), S. 212-213, m.w.N.) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8-9 LVerfGG M-V; Art. 38 Satz 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 4 SächsVerfGHG; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 75 Nr. 6 LVerf. LSA und § 2 Nr. 7 LVerfGG LSA (auch hier wird nur auf Grundrechtsverletzungen durch Landesgesetze abgestellt, vgl. *von Mangoldt* (Fn. 124), S. 76, und *Eggeling* (Fn. 124), S. 48/49, m.w.N.; zu Mecklenburg-Vorpommern *März* (Fn. 124), S. 212-213, m.w.N.); Art. 42 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 LVerf. TH und § 11 Nr. 1 ThürVerfGHG (wohl aus Gründen der Emphasis führt diese Kompetenz den entsprechenden Zuständigkeitskatalog des Hauses in der thüringischen Verfassung und dem Gesetz über den dortigen Verfassungsgerichtshof an). Zur allgemeinen Problematik, mit besonderem Bezug etwa zu Mecklenburg-Vorpommern, *Finkelnburg, Klaus*, Doppelspuriger Rechtsschutz bei der Verfassungsbeschwerde – Möglichkeiten und Begrenzung - in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern*, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 181 ff.; mit besonderem Bezug zu Thüringen *Huber* (Fn. 125), S. 328 ff., m.w.N.; im weitergehenden Sinne auch *Pestalozza, Christian*, Art. 142 GG. Landesverfassungsbeschwerde nach Karlsruher Regie? in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern*, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 245 ff.; mit konkreterem Bezug auf Brandenburg *Weisberg-Schwarz, Monika*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in der Rechtsprechung des Landes Brandenburg, in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern*, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 273 ff.

¹⁶⁶ Art. 100 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 5 VerfGGBbg; Art. 53 Nr. 8 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 10 LVerfGG M-V; Art. 90 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 8 SächsVerfGHG (vgl. auch *von Mangoldt* (Fn. 124), S. 76, m.w.N.); Art. 75 Nr. 7 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 8 LVerfGG LSA; Art .80 Abs. 1 Nr. 2 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 2 ThürVerfGHG.

¹⁶⁷ Mit vereinzelten Regelungsunterschieden: hinsichtlich der Prüfung von Zweifeln der Exekutive über die Zulässigkeit von Volksbegehren Art. 77 Abs. 2

allgemeinen (zweitinstanzlichen) Wahlprüfung (inklusive der Mandatsprüfung)¹⁶⁸ zu.

Schließlich kennt eine Mehrzahl der bezeichneten Verfassungsgerichte auch eine Prüfungskompetenz in Bezug auf die Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.¹⁶⁹ Brandenburg und Sachsen kennen daneben die Abgeordnetenanklage;¹⁷⁰ Sachsen ferner sowohl die (auf eine konkrete politische Vergangenheit bezogene) Ministeranklage¹⁷¹ als auch die Prüfungsmöglichkeit von Verfassungsänderungsanträgen.¹⁷²

Im Folgenden ein kleiner Überblick zur Rechtsprechung:

LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 8 VerfGGBbg; umfassende Prüfungsmöglichkeit, da sowohl auf Volksinitiativen, als auch Volksbegehren und die letztendlichen Volksentscheide bezogen, in M-V (Art. 53 Nr. 3 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6, 7 LVerfGG M-V); in Bezug auf die Prüfung von Volksanträgen Art. 71 Abs. 2 Satz 3 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 6 SächsVerfGHG; hinsichtlich der Prüfung von Zulässigkeitsentscheidungen der Exekutive über Volksbegehren Art. 81 Abs. 2 Satz 1 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 3 LVerfGG LSA; Prüfung von Zweifeln der Exekutive über die Zulässigkeit von Volksbegehren Art. 80 Abs. 1 Nr. 6 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 6 ThürVerfGHG.

¹⁶⁸ Art. 63 Abs. 2 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 7 VerfGGBbg; Art. 21 Nr. 2 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 5 LVerfGG M-V; Art. 45 Abs. 2 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 5 SächsVerfGHG; Art. 44 Abs. 3 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 1 LVerfGG LSA; Art. 80 Abs. 1 Nr. 8 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 8 ThürVerfGHG.

¹⁶⁹ Art. 53 Nr. 4 LVerf. M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 LVerfGG M-V, Art. 75 Nr. 4 LVerf. LSA i.V.m. § 2 Nr. 5 LVerfGG LSA und Art. 80 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 2 LVerf. TH i.V.m. § 11 Nr. 7 ThürVerfGHG (in allen drei Staaten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages des entsprechenden Ausschusses, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt auf Vorlage eines Gerichtes hin, in Thüringen auf Antrag eines bestimmten Quorums der dortigen Legislative). Vgl. zum Topos *Glauben*, Paul J. in: derselbe/Lars Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch, 2. Aufl. Köln 2011, § 8 Rdnr. 1 ff. sowie § 28 Rdnr. 72 ff., jeweils m.w.N.

¹⁷⁰ Art. 61 LVerf. Bbg i.V.m. § 12 Nr. 6 VerfGGBbg; Art. 118 Abs. 1 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 7 SächsVerfGHG.

¹⁷¹ Art. 118 Abs. 1 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 7 SächsVerfGHG.

¹⁷² Art. 74 Abs. 1 Satz 3 LVerf. SN i.V.m. § 7 Nr. 9 SächsVerfGHG.

a) Brandenburg

Auf der Ebene kommunaler Verfassungsbeschwerden konnte sich die Kammer aus Brandenburg, wie die Statistik es soeben offenbarte, verschiedentlich hervortun, etwa bezüglich der Klärung der Frage einer potentiellen Verletzung der Selbstverwaltung durch eine etwa Begrenzung von Schulkostenbeiträgen auf Schüler anderer Gemeinden,¹⁷³ aber auch des bedeutsamen Disputes über die Erhebung wie Ausgestaltung der Kreisumlage als fundamentaler Bestandteil der landkreislichen Finanzhoheit.¹⁷⁴

Die Kammer konnte sich ferner im (individualen) grundrechtsrelevanten Kontext etwa über den Topos des Anspruches auf ein zügiges Verfahren vor Gericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung äußern, im Rahmen eines Verfahrens hinsichtlich der Berufungszulassung in einem Asylverfahren.¹⁷⁵

b) Mecklenburg-Vorpommern

Das Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommerns konnte bereits verschiedentlich auf Organstreitebene tätig werden und hierbei durchaus diffizile politische Sachtopoi behandeln. Erwähnung verdient etwa das (mit Verweis auf die Unterschiedlichkeit der Willensbildung in Selbstverwaltungs-Vertretungskörperschaften) negative Urteil über die Frage, ob die gesetzliche Festlegung bestimmter Fraktionsmindeststärken auf der kommunalen Ebene insbesondere das Recht einer politischen Partei auf Partizipation bei

¹⁷³ VfGBbg 22/97 vom 18. Mai 1998 (LVerfGE 8, 88). Siehe auch *von Brünneck* (Fn. 124), S. 293.

¹⁷⁴ VfGBbg 38/97, 39/97, 21/98 und 24/98 vom 15. Oktober 1998 (LVerfGE 9, 121). Siehe auch *von Brünneck* (Fn. 124), S. 293.

¹⁷⁵ VfGBbg 40/04 vom 9. Dezember 2004 (LVerfGE 15, 146).

der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 3 Abs. 4 Verf. M-V) beeinträchtigt.¹⁷⁶

Von finanzrechtlicher Bedeutung waren die Entscheidungen der Kammer im Normenkontrollverfahren hinsichtlich der notwendigen Grundlagen zur Einschätzung des in Art. 65 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung vorgesehenen Störung gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts¹⁷⁷ und bestimmter Elemente namentlich des Gesetzgebungsprozesses sowie des Bepackungsverbotes und von Ergänzungsvorlagen¹⁷⁸.

c) Sachsen

Die sensible Beziehung zwischen Politik und Medien war Gegenstand eines im Verfassungsbeschwerdekontext gefällten Urteiles des 'Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen', in welchem festgelegt wurde, dass die in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. reglementierte Pressefreiheit für den Fall unrichtiger Zitate eines Politikers keinen Schutz bietet.¹⁷⁹ In einer weiteren grundrechtsrelevanten Entscheidung steckte dieselbe Kammer etwa gekonnt den Umfang des Schutzbereiches des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LVerf SN.) ab.¹⁸⁰

Auch sehr politisch wurde es naturgemäß im organstreitlichen Kontext, als das Erfordernis der Besetzung der parlamentarischen Kontrollkommission seitens der Fraktionen im Landtag entsprechend ihrem Stärkeverhältnis unterstrichen wurde, wie auch die parallele

¹⁷⁶ LVerfG 5/04 vom 16. Dezember 2004 (LVerfGE 15, 327).

¹⁷⁷ LVerfG 7/04 vom 7. Juli 2005 (LVerfGE 16, 333).

¹⁷⁸ LVerfG 8/04 vom 7. Juli 2005 (LVerfGE 16, 353).

¹⁷⁹ Vf. 34-IV-96 und Vf. 35-IV-96 vom 25. Oktober 1996 (LVerfGE 5, 304).

¹⁸⁰ Vf. 10-IV-96 vom 21. März 1997 (LVerfGE 6, 270).

Möglichkeit des Landesgesetzgebers, auf Basis sachlicher Gründe von einer Berücksichtigung aller parlamentarischen Fraktionen in jenem Kontext abzusehen.¹⁸¹

Im Wege der konkreten Normenkontrolle stellte die Kammer ferner etwa die Pflicht des Gesetzgebers zur finanziellen Förderung privater Ersatzschulen bei parallelem Gestaltungsspielraum fest.¹⁸²

d) Sachsen-Anhalt

Politische Brisanz warf das sehr eigene Regierungsmodell Sachsen-Anhalts nach dem Jahre 1994 auf; naturgemäß wurde auch das dortige 'Landesverfassungsgericht' dadurch tangiert. Bereits in einer ihrer frühesten Organstreitentscheidungen (der Streit war von der damaligen Opposition gegen das Finanzministerium des Landes aufgrund des Inhaltes einer von jenem Ministerium herausgegebenen Broschüre geführt worden) befand die Kammer insbesondere, dass es auf Intensität und etwa erwartbare Singularität einer gegen parteipolitische Neutralität verstoßenden exekutiven Öffentlichkeitsarbeit ankomme, um nennenswert die parteipolitische Chancengleichheit zu beeinträchtigen.¹⁸³

Im selben Zusammenhang hatte dieselbe Kammer einige Monate vorher per Beschluss im übrigen auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.¹⁸⁴

¹⁸¹ Vf. 121-I-04 vom 24. Februar 2005 (LVerfGE 16, 409).

¹⁸² Vf. 18-III-95 vom 25. Oktober 1996 (LVerfGE 5, 292).

¹⁸³ LVG 8/95 vom 22. Februar 1996 (LVerfGE 3, 261).

¹⁸⁴ LVG 8/95 vom 4. Juli 1995 (LVerfGE 3, 257).

Besonders interessant im Zusammenhang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse war der Beschluss der Kammer vom 30. Juni 2004 (LVG 7/04), welcher sich namentlich auf die Rechte von Landtagsfraktionen hinsichtlich des etwa Überschreitens des Untersuchungsauftrages bei Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss bezog – konkreter hatte die qualifizierte Ausschussminderheit gefordert, den Rahmen des Besetzungsverfahrens zur Stelle eines Leitenden Oberstaatsanwaltes durch eine Beweiserhebung zu prüfen, welche von der Kammer unter insbesondere Verweis auf die BVerfGE 105, 197, 223, 225, 228, 231 per einstweiliger Anordnung unterbunden wurde.¹⁸⁵

e) Thüringen

Ein sehr interessantes Organstreitverfahren vor dem 'Verfassungsgerichtshof' Thüringens betraf den Erlass einer vom Ältestenrat des Landtages beschlossenen Ausführungsbestimmung zum dortigen Abgeordnetengesetz, mit enger Bezugnahme zur Überprüfung von Fraktionsmitarbeitern auf eine etwa Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR hin.¹⁸⁶ Ein weiteres Organstreitverfahren prüfte, ob die Landesregierung hinsichtlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Kali-Produktion an einen vorherigen, entsprechenden Beschluss der Thüringer Legislative gebunden war – das Verfahren scheiterte indes schon an der Frage der Darlegung von Elementen der Antragsbefugnis und der Rechtserheblichkeit, gleichwohl stellte die Kammer keine aus der Landesverfassung

¹⁸⁵ LVG 7/04 vom 30. Juni 2004 (LVerfGE 15, 353, 358).

¹⁸⁶ VerfGH 12/98 vom 11. März 1999 (LVerfGE 10, 500). Siehe auch bei *Huber* (Fn. 125), S. 335, und bei *Platter* (Fn. 124), S. 217/218.

hervorgehende Verbindlichkeit eines schlichten Parlamentsbeschlusses für die Landesregierung fest.¹⁸⁷

Von erheblicher finanzpolitischer Bedeutung für die Mittel der thüringischen Kommunen war indes ein Urteil im Wege des abstrakten Normenkontrollverfahrens, welches Bestimmungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) über die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2010 für verfassungskonform erklärte.¹⁸⁸

Auf Ebene des Kommunalrechts stellte die Kammer ferner schließlich fest, dass das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht den Anspruch einer Gemeinde (in jenem Falle die Gemeinde Tüngeda) umschließen kann, zu einem bestimmten Landkreis zu gehören.¹⁸⁹

¹⁸⁷ VerfGH 20/09 vom 2. Februar 2011 (LVerfGE 22, 537).

¹⁸⁸ VerfGH 13/10 vom 2. November 2011 (LVerfGE 22, 547).

¹⁸⁹ VerfGH 4/95 vom 6. September 1996 (LVerfGE 5, 331).

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

Verfassungsrechtliche Normen

- **Siehe die jeweils einschlägigen Artikel der genannten Landesverfassungen**

Einfachgesetzliche Normen

- **Siehe die jeweils einschlägigen Artikel der genannten Landesgesetze**

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Wie sind die genannten Landesverfassungsgerichte historisch entstanden?

Ist die Anzahl der Landesverfassungsrichter in den genannten Fällen stets gleich?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bei der Kreation von Verfassungsrichtern in den genannten Ländern?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede hinsichtlich der Amtsdauer der Richter der genannten Landesverfassungsgerichte?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bei den Zuständigkeiten der genannten Landesverfassungsgerichte?

Können Sie Rechtsprechungsbeispiele der genannten Landesverfassungsgerichte aufzeigen?

Schlüsselwörter

Können Sie diese näher erläutern? Was kommt Ihnen hierbei jeweils als erstes in den Sinn, und warum?

Bundestag

Aktives und passives Wahlrecht

Wahlcharakteristika:

Allgemeinheit

Unmittelbarkeit

Gleichheit

Geheimnis der Wahl

Präsidium (Bundestag)

Geschäftsordnung (Bundestag)

Ausschüsse (Bundestag)

Abstimmung (Bundestag)

öffentliche Verhandlung

Wahlprüfung

Indemnität

Immunität

Bundesrat

Co-Gesetzgeber

repräsentiert Interessen der Länder

aus Regierungsmitgliedern (bestehend)

Mindestanzahl an Stimmen (pro Land)

(dies) je nach Bevölkerungszahl

Quorum absolute Mehrheit

Bundespräsident

indirekte Wahl

Bundesversammlung (besteht aus)

Wählbar(keit)

Amtszeit

Zuständigkeiten repräsentativ

ernennt / entlässt

vertritt Deutschland völkerrechtlich

Begnadigung

Gegenzeichnung

Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht

vorsätzliche Verfassungsverletzung

Antrag - ein Viertel

Beschluss - zwei Drittel

Amtsvakanz - Präsident des Bundesrates

Bundesregierung

Wahl durch Bundestag (Bundeskanzler)

zunächst absolute Mehrheit

im dritten Wahlgang einfache Mehrheit

Minderheitskabinett

Zusammensetzung der Bundesregierung

Richtlinienkompetenz

Vizekanzler

Befehlsgewalt (Streitkräfte) Bundesverteidigungsminister

Konstruktives Mißtrauensvotum: Bundestag agiert

ohne Bundestagswahl neuer Bundeskanzler gewählt

Vertrauensfrage: Bundeskanzler agiert

Bundesverfassungsgericht

sechzehn Richter

einmalige, zwölfjährige Amtszeit

gewählt von Organen der Legislative

Zweidrittelmehrheit

Qualifikation

Inkompatibilitäten

Zuständigkeiten

Organstreitigkeiten

abstrakte Normenkontrolle

Bund-Länder-Streitigkeiten

Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerden

Grundrechtsverwirkung

Parteiverbot

Wahlprüfung

Richteranklage

Vielzahl von Entscheidungen; Prägen der Rechtsrealität

Landesverfassungsgerichte

institutionelle Parallelen und Unterschiede

Amtsdauer und Kreation der Verfassungsrichter

Kompetenzen

Verständnisfragen im zusammenfassenden Überblick

Bundestag

Welche Charakteristika einer Bundestagswahl sind Ihnen bekannt?

Wer wählt das Präsidium des Bundestages?

Wird die Arbeit des Hohen Hauses nur im Plenum durchgeführt?

Nennen Sie Beispiele eines Ausschusses im Bundestag.

Was versteht man unter parlamentarischer Immunität?

Was versteht man unter parlamentarischer Indemnität?

Bundesrat

Wen repräsentiert der Bundesrat?

Ist der Bundesrat Teil der Legislative?

Wie viele Regierungsmitglieder kann jedes Land in den Bundesrat entsenden?

Was ist die notwendige Entscheidungsfindungsmehrheit im Bundesrat?

Wie regelt sich der Vorsitz im Bundesrat?

Bundespräsident

Wer wählt den Bundespräsidenten?

Gibt es Altersvorgaben bei der Wahl eines Kandidaten?

Aus wem setzt sich die Bundesversammlung zusammen?

Hat die Bundesversammlung eine Vielzahl an Kompetenzen?

Wofür ist der Bundespräsident zuständig?

Kann ein Bundespräsident wiedergewählt werden?

Kann der Bundespräsident bei der Ernennung eines Bundesministers eigene Vorschläge machen?

Hat der Bundespräsident die Möglichkeit, den Bundestag vorzeitig aufzulösen?

Benötigt jeder Akt, den ein Bundespräsident unterzeichnet, einer Gegenzeichnung durch den sachkompetenten Bundesminister?

Kann ein Bundespräsident angeklagt werden?

Falls ja: Welche Organe können den Bundespräsidenten anklagen?

Bundesregierung

Wer wählt den Bundeskanzler?

Was ist die maximale Anzahl an Wahlgängen, um einen Bundeskanzler zu wählen?

Ist der Bundespräsident verfassungsrechtlich gezwungen, einen nur mit einfacher Mehrheit des Bundestages Gewählten zum Bundeskanzler zu ernennen oder hat er hierzu eine Alternative?

Wer bestimmt, wer Bundesminister wird?

Wer bestimmt die Entlassung eines Bundesministers?

Hat der Bundeskanzler die Möglichkeit, die Politik der Regierung allgemein vorzugeben?

Haben Bundesminister im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers die Möglichkeit, eigenständig zu agieren?

Trägt der Bundeskanzler allein die Verantwortung für die Regierungspolitik?

Wer ernennt den Vizekanzler als solchen?

Was ist der wesentliche Unterschied zwischen dem konstruktiven Misstrauensvotum und der Vertrauensfrage?

Bundesverfassungsgericht

Aus wie vielen Richtern besteht das Bundesverfassungsgericht?

Wer wählt die Richter des Bundesverfassungsgerichts?

Gibt es ein bestimmtes Quorum bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter?

Was wissen Sie über die Amtsdauer eines Bundesverfassungsrichters?

Ist die Amtszeit eines Bundesverfassungsrichters erneuerbar?

Gibt es Inkompatibilitäten bei der Wahl zu einem Bundesverfassungsrichter?

Welche Kompetenzen hat das Bundesverfassungsgericht?

Finden sich alle Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts in einer einzelnen Norm?

Ist das Bundesverfassungsgericht auch für Fragen der Wahlprüfung zuständig?

Was wissen Sie über die konkrete Normenkontrolle?

Was wissen Sie über die praktische Bedeutsamkeit des Bundesverfassungsgerichts? Können Sie ein Beispiel hierzu nennen?

Landesverfassungsgerichte

Wie sind die genannten Landesverfassungsgerichte historisch entstanden?

Ist die Anzahl der Landesverfassungsrichter in den genannten Fällen stets gleich?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bei der Kreation von Verfassungsrichtern in den genannten Ländern?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede hinsichtlich der Amtsdauer der Richter der genannten Landesverfassungsgerichte?

Gibt es Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bei den Zuständigkeiten der genannten Landesverfassungsgerichte?

Können Sie Rechtsprechungsbeispiele der genannten Landesverfassungsgerichte aufzeigen?

Literatur

Eggeling, Christian, Das Sondervotum in der Verfassungsgerichtsbarkeit der neuen Bundesländer (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1020), Berlin 2006

Finkelburg, Klaus, Doppelspuriger Rechtsschutz bei der Verfassungsbeschwerde – Möglichkeiten und Begrenzung - in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 181 ff.

Glauben, Paul J. / Brocker, Lars, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch, 2. Aufl. Köln 2011

Grzeszick, Bernd, / Lang, Heinrich, Wahlrecht als materielles Verfassungsrecht. Der Wahlgesetzgeber zwischen verfassungsrechtlicher Bindung und politischer Gestaltungsfreiheit - Überlegungen am Beispiel des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlrechts, Baden-Baden 2012

Haas, Michael, Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Berlin 2006

Häberle, Peter, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern, in: JöR N.F. 41 (1993), S. 69 ff.

derselbe, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992, in: JöR N.F. 42 (1994), S. 139 ff.

Harms-Ziegler, Beate, Verfassungsrichterwahl in Bund und Ländern, in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 191 ff.

Huber, Peter M., Entwicklung des Landesverfassungsrechts in Thüringen, in: JöR N.F. 52 (2004), S. 323 ff.

Kisker, Gunter, Kooperation im Bundesstaat: Eine Untersuchung zum kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1971 (= Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, hg. von Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen, Bd. 33)

Kluth, Winfried, Zehn Jahre Verfassungsentwicklung in Sachsen-Anhalt - 1992 bis 2002, in: JöR N.F. 51 (2003), S. 459 ff.

Küpper, Herbert, Die Mitgliedschaft im Bundesrat - Schwachstellen eines widersprüchlichen Konzepts, in: Der Staat 42 (2003), S. 387 ff.

März, Wolfgang, Die Verfassungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, in: JöR N.F. 54 (2006), S. 175 ff.

Magiera, Siegfried, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 38 GG

Parashu, Dimitrios, Das jüngste Landesverfassungsgericht der Bundesrepublik: Einige Bemerkungen zum 5.Gründungstag des Verfassungsgerichts Schleswig-Holstein", in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 4/2013, S. 227 ff.

derselbe, Die Europäische Zentralbank, in: *derselbe*, Kompendium weiterführender Themen zur Europäischen Rechtspraxis, Berlin 2014, S. 107 ff.

derselbe, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Neuen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz nach gut 20 Jahren mit einem Blick auf die Rechtsprechung", in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 4/2014, S. 215 ff.

derselbe, Die Kunst der Balance - Bemerkungen zu ausgewählten Elementen des Urteils des Zweiten Senats des BVerfG vom 21. Juni 2016 (2 BvR 2728/13), in: Zeitschrift 'Bonner Rechtsjournal (BRJ)', Heft 2/2016, S. 128 f.

Pestalozza, Christian, Art. 142 GG. Landesverfassungsbeschwerde nach Karlsruher Regie? in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 245 ff.

Platter, Julia, Das parlamentarische Untersuchungsverfahren vor dem Verfassungsgericht. Eine Betrachtung zum Rechtsschutz vor und nach dem Erlaß des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des

Deutschen Bundestages (PUAG) und in Thüringen (Beiträge zum Parlamentsrecht, hg. von Ulrich Karpen, Heinrich Oberreuter, Wolfgang Zeh i.V.m. Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck, Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider und Uwe Thaysen, Band 59), Berlin 2004

Robbers, Gerhard, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 52 GG

von Brünneck, Alexander, Die Verfassung des Landes Brandenburg von 1992, in: JöR N.F. 52 (2004), S. 259 ff.

von Mangoldt, Hans, Die Verfassungen der neuen Bundesländer. Einführung und synoptische Darstellung (Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen; Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht (hg. von Wolfgang Graf Vitzthum in Gemeinschaft mit Martin Heckel, Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt, Thomas Oppermann, Günter Püttner und Michael Ronellenfitsch), Band 15), 2., erw. Aufl. Berlin 1997

Weisberg-Schwarz, Monika, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in der Rechtsprechung des Landes Brandenburg, in: Peter Macke (Hg. im Auftr. des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus Anlaß seines 5jährigen Bestehens), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene: Beiträge zur Verfassungsstaatlichkeit in den Bundesländern, 1. Aufl. Baden-Baden 1998, S. 273 ff.

Grundgesetznormen sowie einfachgesetzliche Bestimmungen, BVerfG-, LVerfG- sowie EuGH-Urteile wie jeweils angegeben

**AUSGEWÄHLTE
ELEMENTE DES
VERWALTUNGS-
RECHTS:
VERWALTUNGS-
GERICHTSORDNUNG**

Inhalt

A. Gerichtsverfassung.....77

B. Verfahrenselemente und Rechtsmittel.....85

Schlüsselwörter.....91

Verständnisfragen im zusammenfassenden Überblick.....93

Literatur.....95

A. Gerichtsverfassung

<i>I. Theoretisches</i>	77
<i>1. Allgemeines und interne Gerichtsstrukturen</i>	77
<i>2. Richter</i>	80
<i>3. Zuständigkeiten</i>	81
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	83
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	83
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	84

I. Theoretisches

1. Allgemeines und interne Gerichtsstrukturen

Die notwendige Unabhängigkeit (auch) der Verwaltungsgerichte wird bereits an prominenter Stelle der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) suggeriert.¹⁹⁰ Dies bedienen auch die jeweiligen, auf der praktischen Ebene notwendigen Geschäftsstellen.¹⁹¹

¹⁹⁰ Vgl. § 1 VwGO. Etwas allgemeiner, zur einschlägigen Rechtsprechungswahrnehmung vgl. *Knill, Christoph*, All Higher Administrative Courts are equal? Eine vergleichende Untersuchung zur unterschiedlichen Wahrnehmung oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung innerhalb des deutschen Rechtssystems, in: *Die Verwaltung* 42, 1 (2009), S. 55 ff.

Zur Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemeiner vgl. *Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Berlin 2006 (*passim*).

¹⁹¹ Vgl. § 13 VwGO.

Auf Landesebene finden sich *ex lege* Verwaltungsgerichte sowie an der einschlägigen Gerichtsbarkeitsspitze jedes Bundeslandes das Oberverwaltungsgericht.¹⁹² Das Bundesverwaltungsgericht nimmt seinerseits den Sitz in Leipzig.¹⁹³

Jegliche Änderungen der Gerichtsverfassung, sei es die Frage der Errichtung oder der Aufhebung eines Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgerichts,¹⁹⁴ die Frage einer Sitzverlegung,¹⁹⁵ einer Gerichtsbezirksabgrenzung¹⁹⁶ oder u.a. der Errichtungen einzelner Gerichtskammern an anderen Orten¹⁹⁷ bedürfen jedenfalls aus Gründen notwendiger Transparenz und Rechtsklarheit der einschlägigen gesetzlichen Anordnung.

Bedeutsam für die interne Struktur der Verwaltungsgerichte ist ferner die analoge Anwendung des Zweiten Titels (§§ 21a ff.) des GVG.¹⁹⁸ Daher hat jegliches Verwaltungsgericht eine Präsidium an seiner Spitze;¹⁹⁹ dieses ist regulär für eine vierjährige Amtszeit erwählt.²⁰⁰ Ferner verfügt jedes Verwaltungsgericht über Vorsitzende und weitere

¹⁹² Vgl. § 2 1. HS VwGO.

¹⁹³ Vgl. § 2 2. HS VwGO. Vgl. allgemeiner *Hien, Eckart, Vom Verwaltungsgericht zum Fachgericht? - Jahrespressegespräch des BVerwG - in: Deutsches Verwaltungsblatt 6 (2005), S. 348 ff.*

¹⁹⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

¹⁹⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

¹⁹⁶ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwGO.

¹⁹⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 VwGO.

¹⁹⁸ Vgl. § 4 Satz 1 VwGO.

¹⁹⁹ Vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 38 VwGO. Vgl. etwa Zum Anforderungsprofil an das Amt eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht und zur Auswahlentscheidung bei der Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht, wenn sich darum ein Richter am Verwaltungsgericht (R 1) und ein zum Justizministerium abgeordneter zweitinstanzlicher Richter (R 2) bewerben. (=HessVGH, Beschluss vom 26.11.1992 - 1 TG 1792-92, in: Deutsche Richterzeitung 72, 5 (1994), S. 180 ff.

²⁰⁰ Vgl. § 4 Satz 2 VwGO.

Richter²⁰¹ in für die Wahrnehmung der Gerichtsaufgaben erforderlichem numerischen Umfang²⁰².

Selbige praktische Erwägungen sind es auch, welche zur Kammernbildung (auch) bei Verwaltungsgerichten führen.²⁰³ Hierzu zählen regelmäßig drei Richter sowie zwei ehrenamtliche,²⁰⁴ falls die Sache nicht gem. § 6 VwGO einem Einzelrichter übertragen worden ist.²⁰⁵ Für letzteres stellt der Gesetzgeber auf bedeutungsbeschränktere Sachen,²⁰⁶ ohne weitere Schwierigkeiten,²⁰⁷ ab.

Vergleichbar ist das Schema der internen Struktur der Oberverwaltungsgerichte (Präsidium, Vorsitzende sowie weitere Richter soweit erforderlich),²⁰⁸ deren Senate²⁰⁹ jedoch drei Richter oder - je nach Landesrechtslage - fünf Richter inklusive zweier ehrenamtlicher beinhalten.²¹⁰ Auch Einzelrichterstrukturen sind denkbar, freilich in zu (einfachen) Verwaltungsgerichten vergleichbaren, bereits geschilderten Situationen.²¹¹

Auch beim Bundesverwaltungsgericht gibt es Präsidium, Vorsitzende und weitere erforderliche Richter;²¹² die Senate²¹³ haben regelmäßig fünf und bei Beschlussfassung außerhalb einer mündlichen Verhandlung drei Richter.²¹⁴ Eine Einzelrichterstruktur gibt es unter bei den unteren Verwaltungsgerichten bereits geschilderten

²⁰¹ Vgl. § 5 Abs. 1 VwGO.

²⁰² Vgl. *ibid.*

²⁰³ Vgl. § 5 Abs. 2 VwGO.

²⁰⁴ Vgl. § 5 Abs. 3 VwGO.

²⁰⁵ Vgl. *ibid.*

²⁰⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

²⁰⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

²⁰⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 VwGO.

²⁰⁹ Vgl. § 9 Abs. 2 VwGO.

²¹⁰ Vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

²¹¹ Vgl. § 9 Abs. 4 VwGO.

²¹² Vgl. § 10 Abs. 1 VwGO.

²¹³ Vgl. § 10 Abs. 2 VwGO.

²¹⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 VwGO.

Umständen hier nicht: Solches lässt der Gesetzgeber von drei Richtern abhandeln.²¹⁵ Eine Besonderheit bildet in diesem Kontext freilich, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten, der Große Senat, der die einschlägige Rechtsfrage auflöst.²¹⁶

Aus Transparenzgründen besteht bei den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses.²¹⁷

2. Richter

Richter sind, auch im Kontext der Verwaltungsgerichtsbarkeit, allgemein auf Lebenszeit bestellt.²¹⁸ Ein konkretes Mindestalter sieht die VwGO lediglich für Richter am Bundesverwaltungsgericht vor, welche regelmäßig mindestens 35 Jahre alt sein sollen.²¹⁹

Neben diesen ordentlichen Richtern besteht insbes. auch die Möglichkeit der temporären Bestellung fachlich passender Richter im Nebenamt²²⁰ und Richter auf Zeit²²¹.

Ehrenamtliche Richter sind mindestens 25 Jahre alte Deutsche,²²² und sie genießen die gleichen Rechte wie hauptamtliche Richter.²²³ Das Gesetz sieht hierzu einige Inkompatibilitäten vor.²²⁴ Gewählt werden

²¹⁵ Vgl. § 10 Abs. 4 VwGO.

²¹⁶ Vgl. § 11 VwGO.

²¹⁷ Vgl. §§ 35 ff. VwGO.

²¹⁸ Vgl. § 15 Abs. 1 VwGO. Vgl., allgemeiner, *Arndt, Adolf*, Das Bild des Richters, Karlsruhe 1957 (passim).

²¹⁹ Vgl. § 15 Abs. 3 VwGO.

²²⁰ Vgl. § 16 VwGO.

²²¹ Vgl. § 18 i.V.m. § 17 Nr. 3 VwGO.

²²² Vgl. § 20 VwGO.

²²³ Vgl. § 19 VwGO.

²²⁴ Vgl. §§ 21 ff. VwGO.

sie, auf Basis von Vorschlagslisten der örtlich zuständigen Kreise,²²⁵ auf fünf Jahre²²⁶ von dem jeweiligen internen Gerichtsausschuss.²²⁷

3. Zuständigkeiten

Verwaltungsgerichte sind für dezidiert gesetzlich vorgegebene Situationen kompetent, die nicht verfassungsrechtlicher Natur sind.²²⁸

Es besteht an diesen die Möglichkeit einer Anfechtung von Verwaltungsakten,²²⁹ einer Verpflichtungsklage (hinsichtlich des Erlasses eines Verwaltungsaltes)²³⁰ oder einer Feststellungsklage.²³¹ Erstinstanzlich sind die Verwaltungsgerichte zuständig;²³² über Berufungen gegen verwaltungsgerichtliche Urteile oder Beschwerden gegen andere Entscheidungen derselben befindet das jeweilige Oberverwaltungsgericht.²³³ Letztgenanntes verfügt auch über eine Vielzahl von Kompetenzen hinsichtlich insbes. baurechtlich vorgesehener Elemente.²³⁴

Das Bundesverwaltungsgericht ist speziell für die Behandlung von Revisionen gegen OVG-Urteile,²³⁵ in konkreten Fällen auch gegen

²²⁵ Vgl. § 28-29 VwGO.

²²⁶ Vgl. § 25 VwGO.

²²⁷ Vgl. § 26 VwGO.

²²⁸ Vgl. § 40 Abs. 1 VwGO.

²²⁹ Vgl. § 42 Abs. 1 VwGO.

²³⁰ Vgl. *ibid.*

²³¹ Vgl. § 43 Abs. 1 VwGO.

²³² Vgl. § 45 VwGO.

²³³ Vgl. § 46 Nr. 1, 2 VwGO.

²³⁴ Vgl. § 47-48 VwGO.

²³⁵ Vgl. § 49 Nr. 1 VwGO.

verwaltungsgerichtliche Urteile²³⁶ und von Beschwerden²³⁷ zuständig. Ferner hat es alle ihm dezidiert zuerkannten Kompetenzen.²³⁸

Die jeweilige örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Charakteristika der Rechtssache und ist gesetzlich entsprechend detailliert vorbestimmt.²³⁹

²³⁶ Vgl. § 49 Nr. 2 VwGO.

²³⁷ Vgl. § 49 Nr. 3 VwGO.

²³⁸ Vgl. § 50 VwGO.

²³⁹ Vgl. §§ 52-53 VwGO.

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

§§ 1-53 VwGO

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Was wissen Sie über die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte?

Werden bei Verwaltungsgerichten Kammern gebildet?

Was wissen Sie über die interne organisatorische Struktur der Verwaltungsgerichte?

Was wissen Sie über die interne organisatorische Struktur des Bundesverwaltungsgerichts?

Was wissen Sie über ehrenamtliche Richter?

Wie werden ehrenamtliche Richter gewählt?

Welche verwaltungsgerichtlichen Klagearten sind Ihnen bekannt?

Was ist der Inhalt einer Anfechtungsklage?

Wie bestimmt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte?

B. Verfahrenselemente und Rechtsmittel

<i>I. Theoretisches</i>	85
<i>1. Allgemeines</i>	85
<i>2. Besonderes</i>	86
<i>II. Praktisches Verständnis</i>	
1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)	89
2. VERSTÄNDNISFRAGEN	90

I. Theoretisches

1. Allgemeines

Elemente der ZPO sind an verschiedenen Stellen, die eigener verwaltungsprozessrechtlicher Regelung entbehren, analog anzuwenden.²⁴⁰

Der Einfluss moderner Technologien auf das Verfahren wird durch die §§ 55a ff. VwGO gewürdigt, gefolgt von allgemeinen Frist- und Zustellungsfragen²⁴¹.

Verfahrensbeteiligte sind ausdrücklich Kläger²⁴² und Beklagter²⁴³, ferner u.U.²⁴⁴ auch Beigeladene²⁴⁵ und die Personen, die wie

²⁴⁰ Vgl. etwa die §§ 54 Abs. 1, 62 Abs. 4, 64 und 105 (Protokoll) VwGO.

²⁴¹ Vgl. §§ 56 ff. VwGO.

²⁴² Vgl. § 63 Nr. 1 VwGO.

²⁴³ Vgl. § 63 Nr. 2 VwGO.

²⁴⁴ Vgl. § 65 VwGO.

²⁴⁵ Vgl. § 63 Nr. 3 VwGO.

beschrieben an den Verwaltungsgerichten aus Transparenzgründen das öffentliche Interesse wahren²⁴⁶.

2. Besonderes

Bestimmungen zu Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen schließen sich an (§§ 68 ff. VwGO), wobei zunächst das nach Widerspruch gegen einen Verwaltungsrechtsakt beginnende Vorverfahren gewürdigt wird.²⁴⁷ Am Ende eines Widerspruches steht entweder die Abhilfe²⁴⁸ oder der Erlass eines Widerspruchbescheides²⁴⁹.

Anfechtungsklagen können binnen eines Monats nach dem Erlass des genannten Bescheides erhoben werden,²⁵⁰ mit konkretem Gegenstand.²⁵¹ Sowohl Anfechtungen als auch Widersprüche haben allgemein²⁵² aufschiebende Wirkung,²⁵³ die regelmäßig bei Unanfechtbarkeit endet.²⁵⁴

Klagen sind regelmäßig schriftlich zu erheben, vor den einfachen Verwaltungsgerichten ist dies auch zu Protokoll des zuständigen Urkundsbeamten möglich.²⁵⁵ Der notwendige Inhalt einer Klage bestimmt sich nach § 82 VwGO. Widerklagen sind ausdrücklich

²⁴⁶ Vgl. § 63 Nr. 4 VwGO. Vgl. allgemeiner hier *Kronisch, Joachim / Göhde, Dietrich*, Behördenvertreter vor dem Verwaltungsgericht: Leitfaden für die Praxis, 1. Aufl. München/Berlin 1997 (*passim*).

²⁴⁷ Vgl. § 68 Abs. 1 i.V.m. 69 VwGO.

²⁴⁸ Vgl. § 72 VwGO.

²⁴⁹ Vgl. § 73 VwGO.

²⁵⁰ Vgl. § 74 Abs. 1 VwGO.

²⁵¹ Vgl. § 79 VwGO.

²⁵² Vgl. § 80 Abs. 2 VwGO wg. Ausnahmen.

²⁵³ Vgl. § 80 Abs. 1 VwGO.

²⁵⁴ Vgl. § 80b Abs. 1 VwGO.

²⁵⁵ Vgl. § 81 VwGO.

möglich,²⁵⁶ wie auch Klageänderungen²⁵⁷ und -rücknahmen²⁵⁸. Letzteres freilich nur bis zur Rechtskraft eines Urteils.²⁵⁹ In einfacheren Fällen ist eine mündliche Verhandlung vor Beschlussfassung nicht notwendig.²⁶⁰

Ein vorliegender Sachbehalt hat bereits amtswegig erforscht zu werden,²⁶¹ wobei man freilich an das Klagebegehren gebunden ist,²⁶² und der Vorsitzende hat aus Gründen der Prozessergonomie auf eine Lösung der Streitigkeit möglichst bei der ersten Verhandlung hinarbeiten.²⁶³ Fragen der Beweisaufnahme werden vergleichsweise detailliert in den §§ 96 ff. VwGO behandelt.

Regelmäßig steht am Ende ein Urteil;²⁶⁴ auch Teilurteile sind u.a. gegebenenfalls möglich.²⁶⁵ Bzgl. der Aufhebungsklage ist insbes. § 113 VwGO von großer praktischer Wichtigkeit. Auch Rechtskraft²⁶⁶ und dezidierte Kostenfragen²⁶⁷ finden ihren notwendigen Niederschlag.

Schließlich finden sich Vorgaben zu einstweiligen Anordnungen,²⁶⁸ Berufungen²⁶⁹ (in konkreten Fällen zugelassen,²⁷⁰ und binnen eines

²⁵⁶ Vgl. § 89 VwGO.

²⁵⁷ Vgl. § 91 VwGO.

²⁵⁸ Vgl. § 92 VwGO.

²⁵⁹ Vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

²⁶⁰ Vgl. § 84 Abs. 1 VwGO. Vgl. allgemeiner zum Topos *Dolderer, Michael*, Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, in: DÖV 53 (2000), S. 491 ff.

²⁶¹ Vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1, 1. HS VwGO. Vgl. allgemeiner *Jacob, Peter*, Der Amtsermittlungsgrundsatz vor dem Verwaltungsgericht, in: JuS 51, 6 (2011), S. 510 ff.

²⁶² Vgl. § 88 VwGO.

²⁶³ Vgl. § 87 ff. VwGO.

²⁶⁴ Vgl. § 107 VwGO.

²⁶⁵ Vgl. § 110 VwGO.

²⁶⁶ Vgl. § 121 VwGO.

²⁶⁷ Vgl. § 120 i.V.m. 154 ff. VwGO.

²⁶⁸ Vgl. § 122 VwGO.

²⁶⁹ Vgl. § 124 ff. VwGO.

Monats ab Urteilszustellung²⁷¹) und Revisionen²⁷² (zum Bundesverwaltungsgericht, in bestimmten Fällen²⁷³ und speziell bei rechtlicher Grundsatzbedeutung der Sache²⁷⁴, nach Beschwerde binnen eines Monats ab Urteilszustellung²⁷⁵) zu den genannten Urteilen, sowie zu Beschwerden²⁷⁶ (binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe)²⁷⁷ hinsichtlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

²⁷⁰ Vgl. § 124 Abs. 2 VwGO.

²⁷¹ Vgl. § 124a Abs. 2 VwGO.

²⁷² Vgl. § 132 ff. VwGO.

²⁷³ Vgl. § 132 Abs. 1 VwGO.

²⁷⁴ Vgl. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

²⁷⁵ Vgl. § 133 Abs. 2 VwGO.

²⁷⁶ Vgl. § 146 ff. VwGO.

²⁷⁷ Vgl. § 147 VwGO.

II. Praktisches Verständnis

1. EINSCHLÄGIGE NORMEN (Auswahl)

§§ 54-166 VwGO

2. VERSTÄNDNISFRAGEN

Spielt die ZPO im Kontext der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Rolle?

Haben moderne Technologien Einfluss auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Was wissen Sie über Verfahrensbeteiligte?

Was wissen Sie über Widerklagen?

Was wissen Sie über Berufungen?

Was wissen Sie über Revisionen?

Was wissen Sie über Beschwerden?

Was ist der Inhalt einer Anfechtungsklage?

Wie bestimmt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte?

Schlüsselwörter

Können Sie diese näher erläutern? Was kommt Ihnen hierbei jeweils als erstes in den Sinn, und warum?

Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte

Oberverwaltungsgericht

Bundesverwaltungsgericht

Großer Senat

Jegliche Änderungen der Gerichtsverfassung: gesetzliche Anordnung

interne Struktur

Präsidium

Vorsitzende und weitere Richter

Kammernbildung: regelmäßig drei Richter sowie zwei ehrenamtliche

Richter auf Lebenszeit

Mindestalter?

Richter im Nebenamt

Richter auf Zeit

Ehrenamtliche Richter

Zuständigkeiten

Anfechtung

Verpflichtungsklage

Feststellungsklage

Erstinstanzlich

Berufungen

Beschwerden

Revisionen

örtliche Zuständigkeit

Elemente der ZPO analog anwenden

Einfluss moderner Technologien

Verfahrensbeteiligte

Klagen schriftlich

Klagen zu Protokoll

Widerklagen

Klageänderungen

Klagerücknahmen

Prozessergonomie

Verständnisfragen im zusammenfassenden Überblick

Was wissen Sie über die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte?

Werden bei Verwaltungsgerichten Kammern gebildet?

Was wissen Sie über die interne organisatorische Struktur der Verwaltungsgerichte?

Was wissen Sie über die interne organisatorische Struktur des Bundesverwaltungsgerichts?

Was wissen Sie über ehrenamtliche Richter?

Wie werden ehrenamtliche Richter gewählt?

Welche verwaltungsgerichtlichen Klagearten sind Ihnen bekannt?

Was ist der Inhalt einer Anfechtungsklage?

Wie bestimmt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte?

Spielt die ZPO im Kontext der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Rolle?

Haben moderne Technologien Einfluss auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Was wissen Sie über Verfahrensbeteiligte?

Was wissen Sie über Widerklagen?

Was wissen Sie über Berufungen?

Was wissen Sie über Revisionen?

Was wissen Sie über Beschwerden?

Was ist der Inhalt einer Anfechtungsklage?

Wie bestimmt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte?

Literatur

Arndt, Adolf, Das Bild des Richters, Karlsruhe 1957

Dolderer, Michael, Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, in: DÖV 53 (2000), S. 491 ff.

Hien, Eckart, Vom Verwaltungsgericht zum Fachgericht? - Jahrespressegespräch des BVerwG - in: Deutsches Verwaltungsblatt 6 (2005), S. 348 ff.

Jacob, Peter, Der Amtsermittlungsgrundsatz vor dem Verwaltungsgericht, in: JuS 51, 6 (2011), S. 510 ff.

Knill, Christoph, All Higher Administrative Courts are equal? Eine vergleichende Untersuchung zur unterschiedlichen Wahrnehmung oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung innerhalb des deutschen Rechtssystems, in: Die Verwaltung 42, 1 (2009), S. 55 ff.

Kronisch, Joachim / Göhde, Dietrich, Behördenvertreter vor dem Verwaltungsgericht: Leitfaden für die Praxis, 1. Aufl. München/Berlin 1997

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Berlin 2006

Zum Anforderungsprofil an das Amt eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht und zur Auswahlentscheidung bei der Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht, wenn sich darum ein Richter am Verwaltungsgericht (R 1) und ein zum Justizministerium abgeordneter zweitinstanzlicher Richter (R 2) bewerben. (=HessVGH, Beschluss vom 26.11.1992 - 1 TG 1792-92, in: Deutsche Richterzeitung 72, 5 (1994), S. 180 ff.

Normen, wie jeweils angegeben

**AUSGEWÄHLTE
ELEMENTE DES
VERWALTUNGS-
RECHTS:
POLIZEIRECHT**

Inhalt

Gedanken zum polizeirechtlichen Gefahrenbegriff.....99

***Schlüsselwörter*.....106**

***Verständnisfragen*.....107**

***Literatur*.....109**

Gedanken zum polizeirechtlichen Gefahrenbegriff²⁷⁸

<i>Theoretisches</i>	99
<i>1. Allgemeines</i>	99
<i>2. Zur jüngeren Entwicklung einer drohenden / dringenden Gefahr. Blick nach Bayern und Niedersachsen</i>	101
<i>3. Umsetzung</i>	104
<i>4. Grundrechtsfragen</i>	104

Theoretisches

1. Allgemeines

Wenige Begriffe prägen das Polizeirecht so wie der Begriff der ‚Gefahr‘ und ihrer Abwehr.²⁷⁹ Das niedersächsische Polizeirecht zum

²⁷⁸ Vgl. im Folgenden *Parashu, Dimitrios*, Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und die 'Gefahr'. Zugleich eine Bezugnahme zu 'drohender' bzw. 'dringender Gefahr' im selektiven Rechtsvergleich, in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 3/2019, S. 265 ff.; *denselben*, Kompendium zum Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), Wiesbaden, 2019, S. 24 ff./30 ff.

²⁷⁹ Vgl. allgemeiner etwa *Darnstädt, Thomas*, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge. Eine Untersuchung über Struktur und Bedeutung der Prognose-Tatbestände im Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Frankfurt am Main 1983 (*passim*); *Lingemann, Michael*, Die Gefahrprognose als Basis eines polizeilichen Beurteilungsspielraumes? (Bochumer juristische Schriften; Nr. 44), Bochum 1985 (*passim*); *Ahlers, Henrik*, Grenzbereich zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (=Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht, hg. v. Gilbert Gornig, Bd. 18), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997 (*passim*); *Hollands, Martin*, Gefahrenzurechnung im Polizeirecht (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 996), Berlin 2005 (*passim*).

Ausgang nehmend, bedeutet die allgemeine Begrifflichkeit der ‚Gefahr‘ (§ 2 Nr. 1 NPOG) „die im Einzelfall bevorstehende, nämlich ‚konkrete Gefahr‘“²⁸⁰. Einer einschlägigen Klimax folgend, ist die ‚gegenwärtige Gefahr‘ (§ 2 Nr. 2 NPOG) dadurch zu kennzeichnen, dass „die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht (werden), das schädigende Ereignis muss nämlich entweder bereits begonnen haben oder seine Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehen“²⁸¹.

Eine ‚erhebliche Gefahr‘ (§ 2 Nr. 3 NPOG) hat als ihre Voraussetzung „die Gefährdung eines bedeutsamen Rechtsgutes, nämlich des Bestandes des Staates, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, nicht unwesentlicher Vermögenswerte sowie anderer strafrechtlich geschützter Güter“²⁸². Abschließend ist die ‚Gefahr für Leib und Leben‘ (§ 2 Nr. 5 NPOG) eine weitere Steigerung der ‚erheblichen Gefahr‘, mithin „(droht hierbei) eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod“²⁸³.

Eine ‚abstrakte Gefahr‘ (§ 2 Nr. 6 NPOG) ist demgegenüber als ledigliche „Möglichkeit schädigender Ereignisse“²⁸⁴ zu sehen.

²⁸⁰ So (freilich im weiträumig vergleichbaren *status quo ante*)
Ipsen, Jörn, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl.
Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2010, Rdnr. 126.

²⁸¹ *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 131.

²⁸² *Ibid.*

²⁸³ *Ibid.*

²⁸⁴ *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 138.

2. Zur jüngeren Entwicklung einer drohenden / dringenden Gefahr. Blick nach Bayern und Niedersachsen

Jüngere Entwicklungen im Rahmen des Polizeirechts auf Landesebene haben dazu geführt, dass auch die Begrifflichkeit einer ‚drohenden Gefahr‘ normiert worden ist (siehe insbes. Bayern).²⁸⁵ Dies ist eine Entwicklung, welche auf dem eher abstrakt gehaltenen Urteil des BVerfG hinsichtlich der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus dem Jahre 2016²⁸⁶ basiert.²⁸⁷ Es ist aufgrund der diesem Terminus beinahe immanenten Abstraktion freilich noch nicht abzusehen, ob „die Rechtsfigur der ‚drohenden Gefahr‘ zu einer neuen Leitplanke der polizeirechtlichen Dogmatik werden kann und den schleichenden Paradigmenwechsel im Polizeirecht nochmals forciert“²⁸⁸.

Das „Reformgesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze“ sah in seinem Entwurf vom 8. Mai 2018 in Art. 1 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 als Definition einer ‚dringenden Gefahr‘ vor:²⁸⁹

„Eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für

²⁸⁵ Vgl. Shirvani, Foroud, Paradigmenwechsel im Polizeirecht? Die neue Rechtsfigur der "drohenden Gefahr", in: DVBl. 21 (2018), S. 1393 ff. (1393, m.w.N.).

²⁸⁶ BVerfG, Urt. vom 20. April 2016 - 1 BvR 966, 1140/09.

²⁸⁷ Vgl. Shirvani (Fn. 285), S. 1393, m.w.N.

²⁸⁸ So ibid.

²⁸⁹ Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/850, eingesehen unter https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00501-01000/18-00850.pdf [letzter Abruf am 12. März 2024].

Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.“

Im Vergleich zum bayerischen Polizeirecht (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG) erschien diese Definition, die es letztlich in § 2 Nr. 4 NPOG schaffte, etwas entschlackter. Zunächst sei ein Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter gestattet.

Der bayerische Landesgesetzgeber bezieht sich ebenfalls (ibid.) auf „bedeutende Rechtsgüter“, die er in Satz 2 Ziff. 1-5 desselben Absatzes enumerativ anführt. Den Bestand oder allgemeiner die Sicherheit von Bund oder Ländern haben beide Texte als schützenswerte Rechtsgüter gemein; die etwas komprimiert erscheinende niedersächsische Bezugnahme auf „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ kann letztlich als inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit „Leben, Gesundheit oder Freiheit“²⁹⁰ inkl. der „sexuellen Selbstbestimmung“²⁹¹ angesehen werden, insoweit Gesundheit und auch Fragen der sexuellen Selbstbestimmung gewiss als das Rechtsgut ‚Leib‘ betreffend erachtbar sind. Lediglich Fragen der psychischen Gesundheit scheinen durch die niedersächsische Regelung nicht *prima facie* gedeckt zu sein.

Der niedersächsische Gesetzgeber hat darüber hinaus die im bayerischen Kontext bemühten „erheblichen Eigentumspositionen“²⁹² nicht berücksichtigt. Ferner ist jedoch der Erhalt von Sachen aufgrund öffentlichen Interesses als schützenswertes Rechtsgut zu weiten Teilen vergleichbar, wengleich der bayerische Gesetzgeber hier von ‚besonderem‘²⁹³ Interesse spricht, der niedersächsische seinerseits ein

²⁹⁰ Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 PAG.

²⁹¹ Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 PAG.

²⁹² Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 4 PAG.

²⁹³ Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 5 PAG.

Mehr hinsichtlich des „bedeutenden Wertes“ dieser Sachen aufweist (was aber einer flexiblen Interpretation offen steht).

Sodann sei bemerkt, dass der bayerische Gesetzgeber mit der Notwendigkeit einer „konkreten Wahrscheinlichkeit“²⁹⁴ hinsichtlich des Verhaltens einer Person sowie, dem selben Duktus folgend, eines „konkretisierte(n) Geschehen(s)“²⁹⁵ bzgl. etwa Vorarbeiten und folgenden Angriffen operiert. Der niedersächsische Gesetzgeber ist auch hier lakonischer, bezieht sich namentlich eher auf eine „erhöhte Gefahr“, wobei das Ausmaß des Schadens und dessen (lediglich) wahrscheinlicher Eintritt von Relevanz sind.

Die Frage nach dem „Warum“ des Unterschieds beantwortete der nieders. Landesgesetzgeber freilich etwas sibyllinisch: Auf S. 37 der zugrunde liegenden Landtags-Drucksache wird als Begründung ausdrücklich auf die BVerfG-Judikatur zum BKAG Bezug genommen. Demnach suchte man nach „strengen Anforderungen“ an das Vorliegen einer solchen Gefahr, jedenfalls über solche Anforderungen konkreter Gefahr hinausgehend (ibid.). Auch die Terminologie ist direkt vom BVerfG übernommen (vgl. insbes. Rn. 184 der angesprochenen Judikatur).

Hinsichtlich der schützenswerten Rechtsgüter spricht die Begründung (ibid.) lediglich von „besonders hochwertige(n)“ solchen, worauf die bereits angeführten Elemente wiederholt werden; mithin „alles hochrangige Rechtsgüter und eine Beschränkung gegenüber den (...) beispielhaft aufgezählten bedeutsamen Rechtsgütern, die eine erhebliche Gefahr definieren.“ (ibid.).

²⁹⁴ Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 PAG.

²⁹⁵ Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 PAG.

3. Umsetzung

Bei Vorliegen mehrerer geeigneter Maßnahmen ist seitens der Verwaltungsbehörde und der Polizei – im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessens²⁹⁶ – stets diejenige eines Mittels²⁹⁷ auszuwählen, welche (aller Voraussicht nach) die Betroffenen wenigstmöglich tangiert und beeinträchtigt.²⁹⁸

Mithin ist, *Ipsen* folgend,²⁹⁹ ein Pentaptychon zu befolgen: Es muss sich um „Maßnahmen der Gefahrenabwehr“³⁰⁰ handeln, welche ‚geeignet‘³⁰¹ und ‚erforderlich‘³⁰² sind, *stricto sensu* verhältnismäßig (d.h. ‚nicht zu einem Nachteil führen(d), der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht‘)³⁰³ und dementsprechend verbindlich, was das Ermessen betrifft³⁰⁴. *Ipsen* sieht insbes. die Geeignetheit einer Maßnahme ‚als eigenständige Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung (...), weil die Anordnung einer ungeeigneten Maßnahme stets rechtsstaatswidrig (...) ist‘³⁰⁵.

4. Grundrechtsfragen

§ 10 NPOG benennt die Grundrechte, welche bei Maßnahmen,³⁰⁶ die auf Basis dieses Gesetzes durchgeführt worden sind, Einschränkung

²⁹⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 NPOG.

²⁹⁷ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 NPOG.

²⁹⁸ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 NPOG.

²⁹⁹ Siehe *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 291 ff.

³⁰⁰ So *Ipsen* (Fn. 280), bereits Überschrift zur Rdnr. 293.

³⁰¹ So *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 294.

³⁰² So *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 295.

³⁰³ So *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 302.

³⁰⁴ Vgl. *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 307.

³⁰⁵ So *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 294.

³⁰⁶ Zu den allgemeinen Befugnissen vgl. insbes. § 11 NPOG.

erfahren können: Es sind dies dementsprechend die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Zum sensiblen Topos der Grundrechte ist hier, neben der Inkorporation der Grundrechte des GG durch die Nieders. Verf. auf Basis deren Art. 3 Abs. 2,³⁰⁷ ferner zu betonen, dass Gefahren im Rahmen der Gefahrenabwehr nur solcherart begegnet werden kann, dass störende Personen zum Handeln verpflichtet werden, respektive ein solches Handeln unterbunden wird.³⁰⁸ Dies ist ein Ausdruck von Grundrechtseinschränkung³⁰⁹ – es ist bereits *prima facie* unleugbar, dass hierbei „ein Spannungsverhältnis zu den Grundrechten“³¹⁰ entsteht.

Die Auflösung dieser Relation darf bereits aus Gründen normativer sowie tatsächlicher Effizienz „weder einseitig zu Lasten des Grundrechtsschutzes noch durch Vernachlässigung der Gefahrenabwehraufgabe“³¹¹ erfolgen.

³⁰⁷ Vgl. *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 63, m.w.N.

³⁰⁸ Vgl. *Ipsen* (Fn. 280), Rdnr. 58.

³⁰⁹ Vgl. *ibid.*

³¹⁰ So *ibid.*

³¹¹ So *ibid.*

Schlüsselwörter

Können Sie diese näher erläutern? Was kommt Ihnen hierbei jeweils als erstes in den Sinn, und warum?

Gefahr

gegenwärtige Gefahr

erhebliche Gefahr

Gefahr für Leib und Leben

abstrakte Gefahr

drohende / dringende Gefahr

Umsetzung: gesetzliches Ermessen

Grundrechtsfragen

Verständnisfragen

Was bedeutet polizeirechtlich (Niedersachsen) "Gefahr"?

Was bedeutet polizeirechtlich (Niedersachsen) "gegenwärtige Gefahr"?

Was bedeutet polizeirechtlich (Niedersachsen) "erhebliche Gefahr"?

Was bedeutet polizeirechtlich (Niedersachsen) "Gefahr für Leib und Leben"?

Was bedeutet polizeirechtlich (Niedersachsen) "abstrakte Gefahr"?

Gibt es Unterschiede zwischen "drohender" (Bayern) und "dirngender Gefahr" (Niedersachsen)?

Was ist bei der Umsetzung polizeirechtlicher Maßnahmen zu beachten (Niedersachsen)?

Was wissen Sie über einschlägige Grundrechtsfragen und ihre
Behandlung durch das (niedersächsische) Polizeirecht?

Literatur

Ahlers, Henrik, Grenzbereich zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (=Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht, hg. v. Gilbert Gornig, Bd. 18), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997

Darnstädt, Thomas, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge. Eine Untersuchung über Struktur und Bedeutung der Prognose-Tatbestände im Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Frankfurt am Main 1983

Hollands, Martin, Gefahrenzurechnung im Polizeirecht (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 996), Berlin 2005

Ipsen, Jörn, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2010

Lingemann, Michael, Die Gefahrprognose als Basis eines polizeilichen Beurteilungsspielraumes? (Bochumer juristische Schriften; Nr. 44), Bochum 1985

Parashu, Dimitrios, Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und die 'Gefahr'. Zugleich eine Bezugnahme zu 'drohender' bzw. 'dringender Gefahr' im selektiven Rechtsvergleich, in: Zeitschrift 'Recht und Politik (RuP)', Heft 3/2019, S. 265 ff.

derselbe, Kompendium zum Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), Wiesbaden, 2019

Shirvani, Foroud, Paradigmenwechsel im Polizeirecht? Die neue Rechtsfigur der "drohenden Gefahr", in: DVBl. 21 (2018), S. 1393 ff.

Normen (auch in Form von Landtagsdrucksachen) und BVerfG-Judikatur, wie jeweils angegeben